

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

Kobona

Normalpackung 25 Dragées S 4.50

Die neue Großpackung 100 Dragées S 15.50



*jetzt wieder in der
sparsamen Großpackung*

(Ersparnis mehr als eine halbe Normalpackung)

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

Vernehmung und Wahrheitsfindung

Von Gend.-Oberstleutnant FRANZ SCHIFKO, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Das Ziel jeder kriminalistischen Tätigkeit liegt in der Wahrheitsfindung.

Das Sicherheitsorgan hat durch seine Erhebungs- und Ausforschungstätigkeit die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen zu beweisen. Der Gendarmeriebeamte muß bestrebt sein, den möglicherweise unschuldig Verdächtigten den ehrlichen Namen zurückzugeben, während er eine Person, die sich gegen das Gesetz vergangen hat, der Täterschaft überweisen muß. Er hat den erkennenden Richter damit in die Lage zu versetzen, als ob dieser selbst den fraglichen Tathergang wahrgenommen hätte, so daß Wahrheits- und Rechtsfindung die daraus resultierenden Ergebnisse sind. Die Grundlagen des Strafprozesses werden im allgemeinen nur die vom Sicherheitsorgan zusammengetragenen Beweise sein. Eine Wendung im vorauszu sehenden Verhandlungsablauf wird meist nur dann eintreten, wenn der Beschuldigte durch die seelische Wirkung der Haft oder durch quälende Gewissensbisse veranlaßt, sein Geständnis widerruft oder ein solches erst ablegt oder bisher unbekannt gewesene Mittäter preisgibt. Die Gendarmerieanzeige muß daher so ausführlich, klar und verhandlungsreif abgefaßt sein, so daß der Richter schon beim Studium der Anzeige das Urteil auf dieses schreiben kann.

Der Beweis über die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen ist die Summe verschiedener Beweismittel, die untereinander eine in sich geschlossene Kette bilden müssen.

Im Rahmen der Zeugenbeweise soll hier die Vernehmung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

In früheren Zeiten stand der Personenbeweis im Vordergrund. Je mehr aber die Naturwissenschaften und auf ihrem Boden die Kriminologie ihren Platz im Beweisverfahren eroberte, desto mehr trat der Sachbeweis in den Vordergrund. Die Vernehmung ist keine schablonenhafte Tätigkeit. Sie wird aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn der Vernommene zu dem Vernehmenden Vertrauen hat. Der Vernehmende muß auf Grund der Tatortbesichtigung, durch Kenntnis der bereits vorliegenden Aussagen und sonstigen Beweismittel über den Sachverhalt bestens informiert sein und wo dies nicht der Fall ist, sich durch entsprechende Informationen auf die Vernehmung vorbereiten.

Der Gendarmeriebeamte begegnet in der Praxis verschiedenen Zeugentypen. Manche könnten aussagen, wollen aber nicht, weil sie entweder mit der Behörde nichts zu tun haben wollen, oder weil sie die Rache des durch ihre Aussagen belasteten Gesetzübertreters fürchten. Hier ist Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Takt und Geduld des Vernehmenden notwendig. Aber auch der Verdächtige muß das unbedingte Gefühl haben, bei Einschreiten und Vernehmung durch den Gendarmeriebeamten objektiv und gerecht behandelt worden zu sein. Es ist eine Erfahrung, daß die Bevölkerung zu den ihr persönlich bekannten und unter ihr wohnhaften Gendarmeriebeamten besonderes Vertrauen hat. Sie kennt sie durch persönliche Begegnung und Umgang und weiß, daß sie objektiv, gerecht, unvoreingenommen und unparteiisch sind. Sie wird daher auch meist ihre Ausforschungstätigkeit durch Angaben und aktive Mitwirkung unterstützen, worauf nicht genug Wert gelegt werden kann.

Die Vernehmung gliedert sich in vier Abschnitte, und zwar:

1. Die Feststellung der Personalien,
2. der Bericht,
3. das Verhör und
4. die Vorhaltungen.

Es ist zweckmäßig und für die Wertung der Aussage von großer Bedeutung, den Vernommenen über sein Verhältnis zu der Person, über die er Angaben macht, zu befragen. Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, ein Abhängigkeitsverhältnis, kann die Tendenz der Begünstigung oder Belastung in der Aussage beeinflussen. Die Feststellung der Beziehungen zueinander empfiehlt sich auch bei Erhebungen allgemeiner Art.

Zur leichteren Wahrheitsfindung empfiehlt es sich, in der Anzeige einen Hinweis auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und des Beschuldigten aufzunehmen.

Der Bericht ist die unbeeinflusste Erzählung des Zeugen oder des Beschuldigten. Aus der Art und Weise der Schilderung der eigenen Wahrnehmungen kann die helfende oder die gegnerische oder die unparteiische und wahrheitsgemäße Einstellung des Zeugen zum Verdächtigten erkannt werden.

Das Verhör hat die Aufgabe, Unklarheiten und Widersprüche zu klären und ins einzelne zu gehen. Ergeben sich Widersprüche in den Aussagen mehrerer Zeugen über ein und denselben Vorgang oder wird dieser verschiedentlich dargestellt, so ist der Ursache dieses Widerspruches nachzugehen. Es kann sein, daß die Zeugen denselben Vorgang infolge verschiedenen Geschlechtes, verschiedenen Alters, besonders lebhafter Einbildung, besonders entwickelter oder nicht entwickelter geistiger Fähigkeiten, unter dem Einflusse von Aufregungen, Verletzungen, Sinnestäuschungen oder durch Beeinflussung durch dritte Personen ganz anders auffassen und daher — unabsichtlich — auch anders darstellen. Es kann auch vorkommen, daß mehrere Zeugen, deren Aussagen in wesentlichen Punkten übereinstimmen, diese Aussagen verabredet und absichtlich falsch abgelegt haben, um die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsorgane in eine bestimmte Richtung zu lenken. In solchen Fällen werden die wesentlichen Punkte unter den Beteiligten wohl besprochen und daher gleichlautend sein, beim Eingehen in die Einzelheiten aber wird man Widersprüche finden. Auf diese Einzelheiten und scheinbar unbedeutende Nebenumstände ist genauest einzugehen, um die Wahrheit zu finden. Der Verdächtige wird in seinem Bericht wahrscheinlich zunächst alles das übergehen und verschweigen, was ihm ungünstig scheint. Daher ist in solchen Fällen ein besonderes Befragen, das Verhör, notwendig. Bei den Vorhaltungen handelt es sich um die Ueberprüfung der bisherigen Aussagen des Vernommenen, in denen sich Unstimmigkeiten zu den Angaben anderer Zeugen befinden.

Das Gerippe jeder Fragestellung sollen die sieben goldenen W (Wer, Was, Wie, Wo, Wann, Womit, Warum) des Juristen sein.

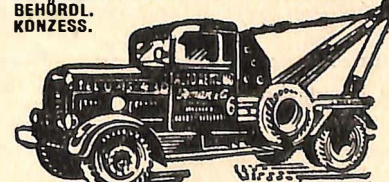
Stets ist die Wahrheit über den vorliegenden Sachverhalt zu erforschen. Auch der Vernehmende muß bei seinen Äußerungen bei der Wahrheit bleiben, darf gegenüber den Zeugen und dem Beschuldigten nicht falsch sein und auch nicht übertreiben.

Bei Einvernahmen kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, das Gedächtnis des Befragten zu unterstützen, wenn es sich um die möglichst genaue Wiedergabe von wichtigen Begebenheiten handelt. Diese Gedächtnishilfe ist aber kein Beeinflussen und darf auch nie ein solches sein, sondern nur ein Wachrufen der Erinnerung an bestimmte Vorgänge.

Der Gendarmeriebeamte muß gegenüber jedermann ein gesundes Mißtrauen hegen. Es sind daher Aussagen und Angaben mit Vorbehalt und nicht mit dem Signum voller Wahrheit versehen, aufzunehmen.

Das Geständnis ist immer die Preisgabe eines vom Verdächtigten bisher gewährten Geheimnisses. Es ist aber nur von Wert, wenn es der Wahrheit entspricht. Das Geständnis muß in allen seinen Angaben genauest überprüft werden, um nachträglichen Widerrufern entsprechende Untersuchungsunterlagen entgegenzusetzen zu können oder um vorgetäuschte Geständnisse aufzudecken, durch die eventuell der wahre Täter gedeckt oder sonstige wesentliche Momente verschleiert werden sollen. Dasselbe gilt auch für Selbstbezeichnungen.

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Über die abnorme Persönlichkeit des Mörders

Von Gend.-Oberleutnant FERDINAND PRENTER
Landesgendarmereikommando für Kärnten

"Unter der Persönlichkeit eines Menschen verstehen wir das Ganze seines Fühlens und Wertens, Strebens und Wollens*)."

Das Profil der abnormen Persönlichkeit wird sichtbar, wenn wir uns eine Durchschnittsnorm menschlicher Persönlichkeiten vorstellen. "Abnorme Persönlichkeiten sind Variationen, Abweichungen von einer uns vorschwebenden, aber nicht näher bestimmbareren Durchschnittsbreite menschlicher Persönlichkeiten*)."

Der Mörder nun ist in ethischer und sozialer Hinsicht eine abnorme Persönlichkeit. Merkwürdigerweise kennen wir das Leben der meisten Mörder besser als das anderer Leute, denen wir täglich begegnen. Unsere Nachbarn sind reserviert. Jedermann versucht, seine Würde zu bewahren. Sogar Eltern und Kinder haben voneinander Geheimnisse. Die Biographien der Mörder jedoch sind klar und vor allem intim.

Dies ist deshalb der Fall, weil der Mord ein Verbrechen ist, für das es nur selten Augenzeugen gibt. Der Beweis wird fast immer gesucht, indem man die winzigen Einzelheiten der Mordtat gründlich sibt. Der Magnet der Gerechtigkeit, mit dem die verborgenen Stellen im Leben des Mörders erforscht werden, bringt nicht nur die Schuld an die Oberfläche, sondern auch die Details alltäglicher Handlungen des Menschen. So kommt es zur Enthüllung der Gemeinplätze des Lebens. Die Tiefen der Seele offenbart der Mörder selbst.

Wie banal wirkt es, wenn ein Mann am Bahnhof für sich ein Retourbillet und für seine Begleiterin eine normale Fahrkarte löst. Und doch kann dieses — keineswegs ungewöhnliche — Geschehen den Beginn einer menschlichen Tragödie andeuten, wie im Falle des berühmten französischen Mörders Henri Désiré Landru (hingerichtet am 24. Februar 1922), der mit seinem Opfer eine kleine Eisenbahnreise unternahm und allein zurückkehrte.

Präzision und Sorgfalt

sind die Erfordernisse der Brillenanpassung

Sie erhalten alle Fassungen sowie Gläser jeder Schleifart, Bifokal- und Farbgeläser in Friedensqualität zu mäßigen Preisen rasch im großen Fachgeschäft



Meraner Straße

Erstklassige Prismenfeldstecher und Bezahl-Kompasse für den Dienstgebrauch.

Hier haben wir ein oft und oft dominierendes Moment der abnormen Persönlichkeit des Mörders: die Gefühllosigkeit. Darunter ist die "gemütliche Stumpfheit, vor allem, aber nicht ausschließlich anderen Menschen gegenüber*" zu verstehen. Eine solche abnorme Persönlichkeit kennt kein Mitleid, Ehrgefühl, Gewissen, keine Reue oder Scham.

Die Gefühlskälte tritt schon in der Kindheit auf. Mit diesem Problem beschäftigt sich die Kinderpsychologie. Die Erforschung der schlechten Einflüsse in der Kindheit beginnt Früchte zu tragen. Das Wissen um die soziale Entwicklung des Individuums wird immer umfangreicher. Wir wissen nun, daß das soziale Benehmen des Erwachsenen, sei es gut oder böse, das Produkt der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern in den ersten zwei oder drei Lebensjahren ist. Die Liebe der Eltern und das so erworbene Vertrauen beeinflusst außerordentlich den gesamten Prozeß, durch den der Mensch dazu gebracht wird, die Gesellschaft und die Gesetze anzuerkennen.

Wird dieser Prozeß in einem frühen Stadium unterbrochen, in dem das Kind noch ganz dumm lernt, sich auf die Gefühle der Zuneigung der Eltern zu verlassen, so kann sein ganzer Charakter gründlich verändert werden. Eine Trennung von den Eltern, ein Wechsel dieser Personen, sogar ein längerer Aufenthalt in einem Spital kann entsetzliche Folgen haben.

Es ist auffallend, daß in nahezu jedem Fall, in dem wir glaubwürdige Informationen über die Kindheit von Mördern haben, eine frühe Trennung von den Eltern oder eine andere ähnliche Störung der normalen Bedingungen eines Elternheimes vorliegt. Der Lebenslauf vieler notorischer Mörder wäre vielleicht anders gewesen, wenn man bereits im Kindesalter ihre abnorme Psyche erkannt und sich rechtzeitig um sie gekümmert hätte.

Wenn die Entwicklung in einem kritischen Stadium unterbrochen wird, werden solche Kinder normaler Gefühlsregungen unfähig. Häufig verbergen sie ihren fundamentalen Mangel an Beziehungsfähigkeit zu anderen Menschen hinter eine Maske besonderen Charmes. Dies hilft ihnen, Fremde zu beeindrucken; und auf der ganzen Welt waren Kriminalisten immer wieder überrascht, mit welcher Leichtigkeit Mörder ihre Opfer schon nach kurzer Bekanntschaft täuschen und für sich gewinnen konnten.

Gefühllosigkeit und die Fähigkeit, dem Opfer gegenüber harmlos zu wirken, kennzeichnen meistens den Mörder. Ein klassisches Beispiel der letzten Jahre ist der Säuremörder John George Haigh.

Haigh lernte eines seiner Opfer, Mrs. Olive Durand-Deacon, in einem Hotel in London zufällig kennen und es gelang ihm, diese Frau für die (fiktive) Herstellung von künstlichen Fingernägeln für kosmetische Salons zu interessieren. Hierfür lockte er ihr größere Geldbeträge heraus. Schließlich tötete er sie durch einen Schuß in den Hinterkopf.

Der Mörder wurde verhaftet und schrieb sein Geständnis nieder. Er gab unter anderem an: "... Ich holte ein Trinkglas, schnitt der Leiche mit meinem Taschenmesser den Hals auf, ließ das Blut in das Glas rinnen und trank es. Sodann warf ich die Leiche in einen Behälter hinein und füllte ihn mit Schwefelsäure, damit sie aufgelöst werde. Ich habe vergessen, anzugeben, daß ich vor dem Füllen des Behälters in ein Lokal ging, um eine Tasse Tee zu trinken**)."

Zwischen einem solchen Verhalten und den Handlungen gefühlloser Kinder in psychologischen Kliniken ist manchmal schwer eine gewisse Parallelität festzustellen.

Zum Falle Haigh wäre in diesem Zusammenhange noch zu sagen, daß der englische Psychiater Dr. Henry Yellowlees den Mörder als klugen Bluffer bezeichnete. Seine Taten resultieren aus den Komponenten der Abstammung und des Milieus. Und unter Milieu seien ganz besonders die frühe Kindheit, die Atmosphäre im Elternheim und die damaligen Erlebnisse zu verstehen.

Die (abnorme) Persönlichkeit des Mörders hat auf den ersten Blick etwas Unverständliches an sich. Doch das Unverständliche deutet wiederum auf etwas Elementares. Zur restlosen Klärung eines Mordes kann der kausale Zusammenhang zwischen der Abstammung, dem Milieu, der Entwicklung des Charakters des Täters und der Tat kaum unbeachtet bleiben.

* Kurt Schneider in "Die psychopathischen Persönlichkeiten", Wien, Deuticke, 1946.

** "News Chronicle", 19. Juli 1949.

Über die Verwertung menschlicher Exkremente in der kriminalistischen Spurekunde (mit 28 Abbildungen)

Von Dr. WALTER HEPNER

Neben anderen menschlichen Ausscheidungen, wie Urin, Speichel, Sperma, Milch usw. sind es nicht zuletzt die Exkremente, die mitunter die Aufmerksamkeit des Kriminalisten erfordern und ihm wertvolle Hinweise auf vorerst unbekannte Täter oder sonstige Anhaltspunkte geben können.

Es ist bekanntlich ein alter Verbrecheraberglaube (angeblich jüdischen Ursprunges), daß, wenn der Täter seinen Kot am Tatort zurückläßt, die Tat unentdeckt bleibt. Etwas verfeinert, wenn man so sagen darf, wird dieser Aberglaube durch die Variation, daß die Tat solange unentdeckt bleibt, als der Kot noch warm ist. Daher kommt es, daß Täter, die ihren Kot am Tatort zurücklassen, jenen des öfteren gegen Erkalten schützen, ihn also beispielsweise unter Bettzeug, Teppichen, Decken usw. absetzen, ja sogar in Brotdosen u. a., oder ihn selbst fein säuberlich — wenn diese Ausdrucksweise hier tragbar erscheint — in Papier, Heu, Schachteln oder sonstwie verpacken.

Wie fast bei jedem Aberglauben viel Dichtung mit etwas — dem Abergläubischen allerdings zumeist unbewußter — Wahrheit zusammenfällt, so gibt es auch hier eine reale Erklärung auf physiologischer Grundlage: bei vielen normalen Menschen tritt als Folge nervöser Erregung gesteigerter Stuhldrang auf, sei es vor Prüfungen, Zugsabfahrten, ärztlichen Eingriffen, nach Aufregungen usw. Es ist klar, daß der Organismus von Verbrechern analoger Konstitution infolge der Nervenanspannung bei Begehung einer Straftat nicht anders reagiert. Dazu kommt noch, daß der Täter im kritischen Zeitpunkt weder Gelegenheit noch Zeit hat, eine entsprechende Öertlichkeit aufzusuchen und schließlich mag wohl auch noch ein gewisser Zynismus, verbunden mit Schadenfreude gegenüber der dem Verbrecher feindlich eingestellten erscheinenden gesitteten Welt dazu beitragen bzw. ihn bewegen, den Tatort mit Kot zu beschmutzen. Manche Autoren bestreiten allerdings, daß Stuhlentleerungen von Verbrechern am Tatort aus Aberglauben erfolgen und stellen dies gewissermaßen als Umkehrung von Ursache und Wirkung hin: Die Stuhlentleerung erfolge aus den bereits erwähnten physiologischen, psychischen Gründen und wird von denen, welchen diese Zusammenhänge unbekannt oder unverständlich sind, als Aberglaube ausgelegt. Sei dem wie auch immer, jedenfalls lassen sich in solchen Fällen bereits hierdurch Schlüsse auf die psychische — und physische — Eigenart des Täters ziehen. Vorgekommene Fälle aus letzter Zeit weisen darauf hin, daß es sich hierbei keineswegs um eine im Aussterben begriffene Erscheinungsform handelt.

Wenn auch die Bedeutung am Tatort gefundener oder eigens gesuchter und sichergestellter Exkremente nicht überschätzt werden darf, so wäre es andererseits ein großer Kunstfehler, an solchen Spuren achtlos vorüberzugehen und sie nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auszuwerten zu trachten.

Die Untersuchung menschlicher Exkremente kann sich auf unmittelbar mit der aufzuklärenden Tat in Zusammenhang stehende Spuren erstrecken oder aber auch, was häufiger der Fall ist, eine vergleichende Untersuchung auf mehr oder weniger wahrscheinliche Identität mit zu verschaffenden Vergleichsexkrementen sein. Ist der mutmaßliche Täter nicht greifbar, so genügen unter Umständen nur wenig mit Kot beschmutzte Wäschestücke des Verdächtigten. Ein in allen Fällen unbedingt sicherer Identitätsnachweis auf Grund von vergleichender Exkrementenuntersuchungen ist allerdings nicht möglich; auch die von manchen Autoren behauptete Möglichkeit, mittels der Präzipitinprobe den spezifischen Nachweis auf Menschenkot zu liefern, wird verschiedentlich bestritten. Ebenso gelingt auch nicht immer die Vorprobe mittels Sublimatlösung (ähnlich der Benzidinprobe zwecks Blutnachweises) die das für Exkremente spezifische Sterkobilin nachweisen soll (Verfärbung in Ziegelrot infolge Oxydation).

Aber nicht nur die Kotuntersuchung selbst kann Hinweise auf den Begeher einer Straftat liefern, sondern auch andere mit der Defäkation in Zusammenhang stehende Handlungen können geeignet sein, Anhaltspunkte für die Tatbestandsaufnahme zu liefern.

Werden zum Beispiel Teile des Diebstahlgutes (insbesondere Papier und Stoffe) nach einer — auch vom Tatort entfernten — Stuhlentleerung zu Reinigungszwecken benützt, so identifizieren sie in gewissem Sinne die betreffenden zugehörigen Exkremente und geben dadurch Aufschlüsse über die eingeschlagene Flucht-

richtung. Besonders aufschlußreich sind Papierstücke, die aus dem Besitz des Täters stammen (Rekonstruktion; Trennranduntersuchung bei später aus dem Besitz des Täters sichergestellten dazugehörigen Teilen), Zeitungen, insbesondere Lokalblätter, aus deren Erscheinungsort und Datum auf die Herkunft des Täters und dessen Aufenthalt in bestimmten Gegenden geschlossen werden kann, sowie naturgemäß Briefschaften, die zu solchen Zwecken benützt wurden. Ja, es kam schon vor, daß Täter zur Reinigung an sie gerichtete Briefumschläge mit vollem Namen und Adresse benützten. Bequemer kann es der Erhebungsbeamte, der solches auffindet, wohl nicht mehr haben! Es sind daher solche Papiere, so unansehnlich und unappetitlich sie im ersten Augenblick erscheinen mögen, zu suchen, sicherzustellen und möglichst unbeschädigt und wohlverpackt, vor allem aber rasch, dem Sachverständigen einzusenden. Dasselbe gilt natürlich für die Exkremente selbst, die durch Lagerung, Schimmel- und Fäulnisbildung ihr Aussehen und ihre Zusammensetzung rasch verändern und so für eine sachverständige Untersuchung untauglich werden können. Wie bei jeder Spurensicherung, sind auch hier dem Sachverständigen möglichst genaue Angaben über die bei der Auffindung herrschenden Umstände zu machen, wie Ort und Zeit der Auffindung, Lage der Exkremente im Freien oder gedeckt, trockener oder feuchter Boden, Witterung und sonstige zweckdienliche Wahrnehmungen des Erhebungsbeamten.

Mitunter haben Einbrecher die Gewohnheit, wenn sie Nahrungsmittel vorfinden und in ihrer Tätigkeit zeitlich nicht bedrängt sind, sich am vorgefundnen Essen gütlich zu tun. Unschwer können Speisereste davon dann in ihren Exkrementen nachgewiesen werden (sofern ein als Täter Verdächtigter festgenommen wird) und somit ein Indiz für die Täterschaft bilden.

Einige Beispiele sollen zeigen, wie rasch — in allerdings besonders günstig gelagerten Fällen — eine Exkrementenuntersuchung auf die richtige Spur weisen kann. Bei einem Dachbruch verriechte der Täter seine Notdurft in die Dachrinne. Die Exkremente hatten — wie sich später herausstellte, durch einen zur Reinigung verwendeten blauen Lappen und Regen — eine bläuliche Färbung angenommen, was den erhebenden Beamten zu dem Ausspruch veranlaßte, der Täter habe wohl Rotkraut gegessen gehabt. Diese öffentlich gemachte Feststellung verbreitete sich unter der Bevölkerung. Die sachverständige Untersuchung der Exkremente ergab, daß sie von einer Mahlzeit herrührten, die aus Erdäpfeln und Zwiebeln bestand. Ein Kriminalbeamter begab sich daraufhin zur Frau des mutmaßlichen, bereits in Haft befindlichen Täters und sagte zum Schein, es lägen schwerwiegende Indizien gegen ihren Mann vor und erwähnte nebenbei die Sache mit dem Rotkraut, worauf die Frau prompt vor Zeugen erklärte, ihr Mann könne schon deshalb nicht der Täter sein, da er zur fraglichen Zeit Erdäpfel und Zwiebel gegessen hätte.

In den Exkrementen, die am Tatort eines Einbruches vorgefunden wurden, stellte der Sachverständige Reste von Brot und Leberwurst fest. Als er dies telephonisch dem für den Fall zuständigen Polizeikommissariat mitteilte, brach dort stürmische Heiterkeit aus. Soeben hatte der der Tat verdächtige Häftling mitleidisch erklärend, er sei so arm, daß er in der letzten Zeit nur von Brot und Leberwurst gelebt habe.

Auch Parasiteneier (vgl. Abb. 1) in Exkrementen sind oft ein brauchbares Identifizierungsmittel. So berichtete Ledden-Hulsebosch — von dem auch die beiden obigen Fälle überliefert sind — daß in zwei nebeneinander liegenden Dörfern in derselben Nacht eingebrochen wurde, wobei die Polizei an beiden Stellen Exkremente der Täter fand, deren sachverständige Untersuchung einen ähnlichen Verdauungszustand und das Vorhandensein von Parasiteneiern einer tropischen Art ergab, woraus der Schluß berechtigt war, daß beide Exkremente von derselben Person gesetzt wurden. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich hierauf gegen einen in der Nähe wohnenden, übel beleumundeten Soldaten, der in Indien gedient hatte. Er wurde festgenommen. Der Kübel in seiner Zelle lieferte bald das benötigte Vergleichsmaterial, das wiederum denselben Verdauungszustand und gleichartige Parasiteneier zeigte, worauf der Verhaftete ein Geständnis ablegte.

Gross berichtete von einem Mord an einer Frau, wobei sich in den am Tatort gefundenen Fäzes Spulwürmer befanden. Der Kot von sechs der Tat verdächtigen Männern wurde hierauf untersucht und bei einem davon fanden sich ebenfalls Spulwürmer. Es war der Täter.

Und noch ein von Groß erwähnter Fall: "Unterhalb einer kleinen Stadt wurde von einem dort vorbeifließenden Flusse die Leiche eines ermordeten Mädchens angeschwemmt, an dem kurz vor dem Tode ein Notzuchtsakt verübt worden sein mußte. Die gerichtliche Obduktion der Ermordeten wurde sehr sorgfältig durchgeführt und auch die Fäkalmassen in den Gedärmen wurden einer Untersuchung unterzogen. Diese ergab, daß sich in diesen die Kerne frischer Feigen vorfanden. Nun gab es damals in dem bewußten Städtchen frische Feigen nur in dem Garten eines einzigen Hauses, die Spur war gefunden und es ergab die weitere Untersuchung, daß ein Mann, der in jenem Hause wohnte, das Mädchen an sich gelockt, ihm Feigen aus dem Garten gegeben, das Mädchen genotzüchtigt und dann getötet hatte. Das Verdauungsstadium der Feigen entsprach auch genau der Zeit vom Verzehren der Feigen bis zur Tötung des Mädchens."

Ergaben sich keine so augenscheinlichen Befunde wie in den geschilderten Fällen, so führt eine eingehende mikroskopische Untersuchung zuweilen ans Ziel. Eine solche Untersuchung wird vom Laien für sehr unappetitlich gehalten, ist es aber durchaus nicht, sofern man sich dabei gewisser technischer Hilfsmittel bedient, etwa eines "Koprolyseurs" nach Ledden-Hulsebosch oder eines nach ähnlichen Gesichtspunkten konstruierten Apparates, der im wesentlichen aus einem luftdicht bzw. geruchlos abzuschließenden Behälter (wassergefüllter Doppelrand) besteht, der einen Wasserzu- und -abfluß hat und in welchem sich übereinander verschieden-großmaschige Drahtsiebe befinden. Die zu untersuchenden Exkremente werden auf die oberste Siebfläche gelegt, worauf der Apparat geschlossen und je nach Alter und Konsistenz des Untersuchungsmaterials durch bestimmte Zeit an Fließwasser angeschlossen wird, das in Richtung der feinmaschigen Siebe abfließt. Auf diese Weise werden Farb- und Geruchsstoffe auf zweckmäßige Art entfernt und nach Sperren der Wasserzufuhr bzw. Abfließen des im Apparat befindlichen Wassers verbleiben auf den einzelnen Siebschalen die untersuchungsbereiten, sauberen, bereits nach ihrer Größe geordneten Kotbestandteile, die nun einer makroskopischen, mikroskopischen und wenn nötig auch einer chemischen Untersuchung unterzogen werden können, ohne daß sich dabei ein störender Geruch bemerkbar macht. Neben der absoluten Zuordnung der einzelnen Kotanteile (was für Teile überhaupt vorhanden sind), zum Beispiel nach botanischen Gesichtspunkten, kann der Gerichtsmediziner, wie schon erwähnt, mitunter auch gewisse relative Feststellungen (wie die Teile beschaffen sind) in bezug auf den Betreffenden, von dem die Exkremente stammen, treffen, wie zum Beispiel krankhafte Verdauungstätigkeit auf Grund des Andauungszustandes unter anderem, wodurch weitere Indize gegeben sind.

Im Anschluß an diese allgemeinen Hinweise seien nunmehr noch zwei Fälle aus der Praxis angeführt und illustriert.

Abbildungen 2 bis 18 und 23 bis 28 stammen aus einem Brandfall. In der Obersteiermark war im Gebirge eine Schutzhütte abgebrannt. Der Verdacht, das Feuer gelegt oder fahrlässig verursacht zu haben, fiel auf zwei Skifahrer, die in einer Nebenhütte genächtigt hatten, und deren Skispuren zur abgebrannten Hütte führten. Da die beiden zugaben, daß menschliche Exkremente, die in der Nähe der Hütte gefunden wurden, von ihnen stammen, sich aber bezüglich des Zeitpunktes, wann diese Exkremente gesetzt wurden (was mit dem Brandausbruch in Zusammenhang stand) in Widersprüche verwickelten, wurden die Exkremente kurzerhand zur Untersuchung eingesandt mit der Fragestellung, "ob die Exkremente B vom 10. Februar 1949, 6 Uhr, stammen können oder, im Vergleich zu den Exkrementen A, vom Vortage". Da diese Fragestellung vom technischen Standpunkt aus äußerst unglücklich gewählt erschien (mit den derzeitigen Methoden ist es selbstverständlich nicht möglich, das absolute Alter von Exkrementen auf die Uhrzeit genau zu bestimmen), wurde sie — den physiologischen Vorgängen entsprechend — sinngemäß dahingehend umgestaltet, ob die unter B eingesandten Exkremente nach einer Mahlzeit gesetzt wurden, die gleich war jener, von der die Exkremente A stammen, oder ob es sich bei B um Exkremente handelt, die von einer gegenüber A unterschiedlichen Mahlzeit herrühren. Unter Verwertung anderer Anhaltspunkte — ein Eingehen auf diese würde hier zu weit führen — konnten im Falle der Beantwortung dieser Fragestellung damit wieder Rückschlüsse auf die mutmaßliche Zeit der Setzung der beiden Exkremente und damit auf die Anwesenheit der Verdächtigen auf dem Brandplatz gezogen werden.

Zur mikrophotographischen Aufnahme gelangten durchwegs Objekte (soweit es sich um fragliche Bestandteile handelt), die in der eingangsgeschilderten Weise gereinigt und zu Deckglaspräparaten vorbereitet wurden. Abb. 2 zeigt einen derart sichergestellten Bestandteil aus den fraglichen Exkrementen A, Abb. 3 einen ähnlichen Bestandteil aus den Exkrementen B. Möglicherweise handelt es sich um unverdaute Reste einer angebrannten Brotrinde. (Vergleiche Abb. 21 und 22; hier handelt es sich in erster Linie um die relative Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit der Anteile in den Kotmassen A und B, weniger um deren absolute Herkunft.) Abb. 4 zeigte einen Heidelbeerkern aus den Exkrementen A, Abb. 5 einen beim Verdauungsvorgang geplatzen Heidelbeerkern aus den Exkrementen B, Abb. 6 einen Vergleichs-Heidelbeerkern in derselben (zehnfachen) Vergrößerung. Abb. 7 zeigt wiederum einen Bestandteil aus den Exkrementen A, Abbildung 8 einen solchen aus den Exkrementen B; infolge der Zellgröße können diese Präparate nur von einer schnellwachsenden Gemüseart stammen. Wie aus Abb. 9, die das Präparat einer Zwiebelschale darstellt, ersichtlich ist handelt es sich also bei den Abb. 7 und 8 um Reste eines Zwiebelgewächses.

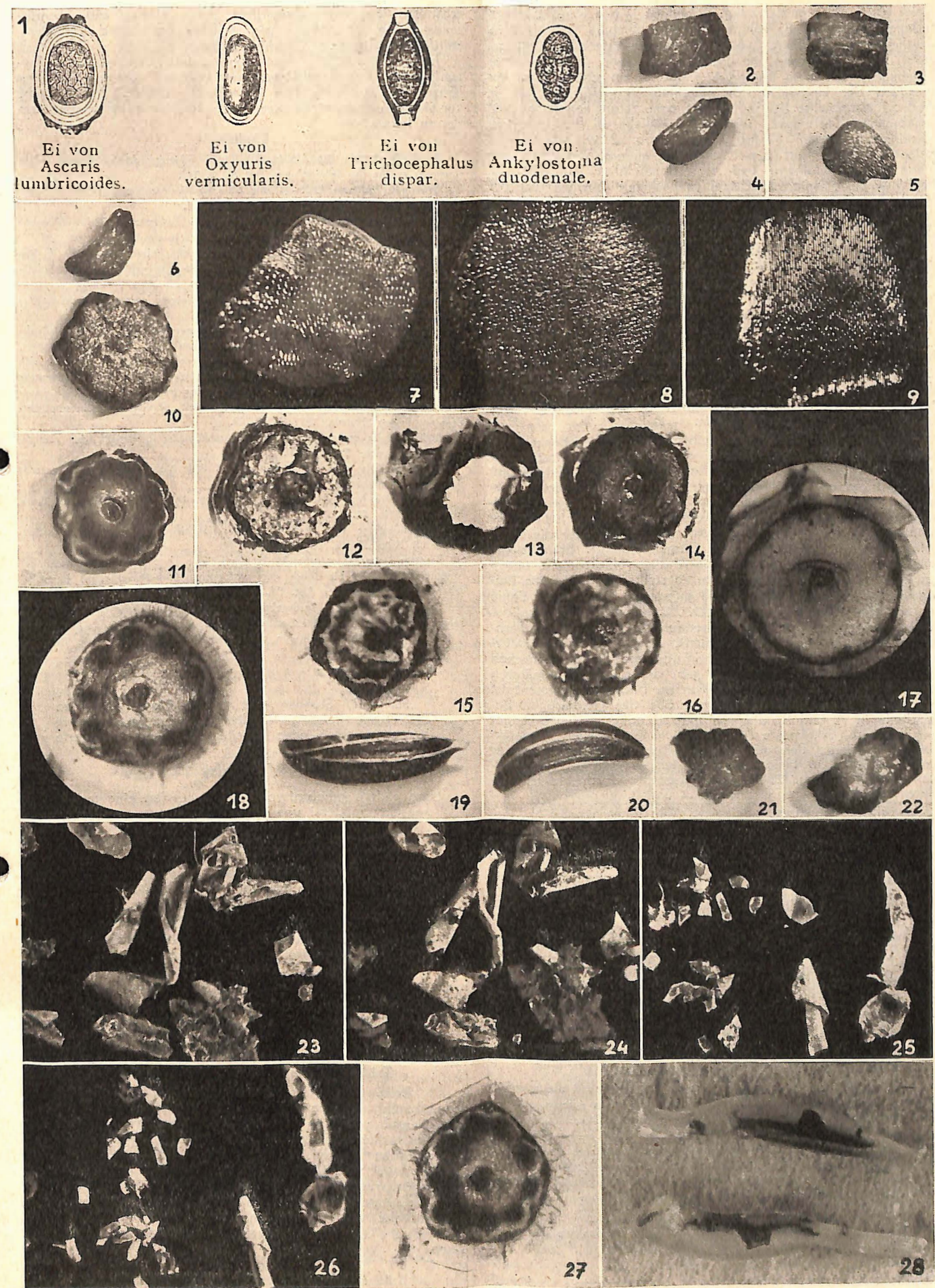
Abb. 10 bis 13 stammen aus A, Abb. 14 bis 17 aus B und stellen wie aus Abb. 18, die das Präparat eines mazerierten Blütenstempelrestes einer eingekochten Heidelbeere wiedergibt, ersichtlich ist, verschiedene Andauungszustände von Heidelbeerblütenstempelresten dar. (Vergleiche auch Abb. 27.)

Auf Grund dieser und anderer Untersuchungen konnte die gestellte Frage in ihrer Umwandlung dahingehend beantwortet werden, daß eine qualitativ unterschiedliche Speisenfolge zwischen den Mahlzeiten, die zur Setzung der Exkremente A und B führten, auszuschließen ist.

Aus einem anderen Falle stammen die Abb. 19 bis 22, in welchem es laut Ersuchsschreiben des Gerichtes (ein näherer Tatbestand war aus dem übersandten Teilakt nicht ersichtlich) für die Schuldfrage von entscheidender Bedeutung war, ob die am Tatort vorgefundenen Exkremente und die an der Unterhose des Beschuldigten noch haftenden Exkremente von derselben Person stammen. Zur Untersuchung wurden Exkremente und eine stark beschmutzte Unterhose eingesandt. Fraglicher und Ver-

Zu nebenstehenden Abbildungen; zumeist in 10–12fachen Vergrößerungen

- Abb. 1: Eier der häufigsten menschlichen Darmparasiten.
 Abb. 2: Bestandteil aus den fraglichen Exkrementen A, vermutlich Reste einer angebrannten (und daher nicht verdauten) Brotrinde.
 Abb. 3: Ähnlicher Bestandteil wie in Abb. 2, aus den Exkrementen B.
 Abb. 4: Heidelbeerkern (samen myrtilli) aus den Exkrementen A.
 Abb. 5: Beim Verdauungsvorgang geplatzer Heidelbeerkern aus den Exkrementen B.
 Abb. 6: Vergleichs-Heidelbeerkern.
 Abb. 7: Zwiebelartiger Bestandteil aus den Exkrementen A.
 Abb. 8: Ähnlicher Bestandteil wie in Abb. 7, aus den Exkrementen B.
 Abb. 9: Präparat einer Zwiebelschale (bulbus).
 Abb. 10 bis Abb. 13: Verschiedene fortgeschrittene Andauungszustände von Heidelbeerblütenstempelresten (gynaecium fructus myrtilli) als Bestandteile aus den Exkrementen A.
 Abb. 14 bis 17: Ähnliche Andauungszustände von Heidelbeerblütenstempelresten wie in den Abb. 10 bis 13 als Bestandteile aus den Exkrementen B.
 Abb. 18: Präparat eines mazerierten Blütenstempelrestes einer eingekochten Heidelbeere.
 Abb. 19: Vollständig erhaltenes Kümmelkorn (fructus canni) aus dem Tatort.
 Abb. 20: Ebenfalls vollständig erhaltenes, unzerbissenes und durch den Verdauungsvorgang nicht zerstörtes Kümmelkorn aus dem in der Hose des Beschuldigten sichergestellten Vergleichskot.
 Abb. 21: Angebrannter und daher unverdauter Brotrindenrest aus dem Tatort.
 Abb. 22: Ähnlich wie der in Abb. 21 dargestellte beschaffener Brotrindenrest aus dem Vergleichskot.
 Abb. 23: Gereinigte Kotbeimengungen aus den Exkrementen A in polychromem Licht.
 Abb. 24: Die in Abb. 23 dargestellten Teile in sperrgefiltertem Ultraviolettlicht (die in polychromem Licht gleichfärbig erscheinenden Teile fluoreszieren hier zum Teil rot, besonders in den hier gegenüber Abbildung 23 dunkler erscheinenden Stellen) gegenüber sonst vorwiegend bläulicher Fluoreszenz.
 Abb. 25: Gereinigte Kotbeimengungen aus den Exkrementen B in polychromem Licht.
 Abb. 26: Die in Abb. 25 dargestellten Teile in sperrgefiltertem Ultraviolettlicht. Auch hier fluoreszieren insbesondere die in Abb. 25 ganz links untereinander befindlichen drei Teile stark rötlich gegenüber sonst hellblauer Fluoreszenz.
 Abb. 27: Mazerierter Heidelbeerblütenstempel aus einem Vergleichspräparat.
 Abb. 28: Paraffinschnitte durch Heidelbeerblütenstempel aus den Exkrementen A und B.



gleichskot wurden in der schon bekannten Weise für die Untersuchung vorbereitet. Es konnten hier insgesamt 15 verschiedene, deutlich unterscheidbare Kotbeimengungen festgestellt werden. Abb. 19 zeigt davon zum Beispiel ein sehr gut erhaltenes Kümmelkorn aus dem Tatortkot, Abb. 20 ein ebensolches aus dem aus der Unterhose sichergestellten Vergleichskot. Der in Abb. 21 dargestellte Bestandteil aus dem Tatort konnte als ein angebrannter und daher unverdaut gebliebener Brotrindenrest identifiziert werden, ebenso der in Abb. 22 wiedergegebene Kotanteil. Auf Grund dieser und der anderen ähnlichen Befunde war zu folgern, daß es wahrscheinlich ist, daß die fraglichen Exkremente von derselben Mahlzeit stammen wie die Vergleichsexkremente. Da dem Sachverständigen weitere Einzelheiten nicht bekannt waren, war es Sache des Richters, dieses Gutachten mit anderen Ergebnissen der Beweisführung in Einklang zu bringen und unter Umständen daraus zu folgern, daß fragliche und Vergleichsexkremente auch von derselben Person stammen.

Es war ursprünglich beabsichtigt gewesen, diesen Beitrag auch mit Farbaufnahmen aus dem erstgeschilderten Fall zu illustrieren, was um so reizvoller erschien, als Tetzner¹ feststellen mußte, "daß über Farbphotographie von Luminiszenzerscheinungen speziell kriminalistische Arbeiten noch nicht existieren"². Da nun die Wiedergabe von Farbaufnahmen aus den in der Fußnote angeführten Gründen leider unterbleiben muß, soll versucht werden, dem Leser in Form von Schwarz-Weiß-Aufnahmen die mittels der Farbaufnahmen gezeigten Untersuchungsergebnisse zumindest annähernd zu vermitteln.

Mit Hilfe der in den Abb. 23 bis 26 wiedergegebenen Aufnahmen wurde versucht, allenfalls vorhandene Übereinstimmungen oder Unterschiede in den Beimengungen der Exkremente A und B des erstgeschilderten Falles nachzuweisen, die in normalem Licht nicht sichtbar sind³. Abb. 23 zeigt gereinigte Kotbeimengungen aus den Exkrementen A bei der mikroskopischen Vorprüfung in gewöhnlichem, polychromem Licht, Abb. 24 dieselben Beimengungen in sperrgefiltertem Ultraviolettlicht⁴. Es fällt die unterschiedliche Fluoreszenz im polychromen Licht nicht unterscheidbarer Farbtönen auf. Abb. 25 stellt die gereinigten Beimengungen aus den Exkrementen B in polychromem, Abb. 26 in sperrgefiltertem Ultraviolettlicht dar. Auch hier fallen ähnliche Fluoreszenzerscheinungen auf (besonders in den in der Farbaufnahme rot erscheinenden Anteilen), so daß schon diese Voruntersuchung im ultravioletten Licht (nicht aber im gewöhnlichen Licht) Hinweise für die Identität gab, die durch den späteren mikroskopischen Befund erhärtet wurden. Nicht uninteressant ist hier nebenbei die unterschiedliche Größe der gleichartigen Bestandteile in A und B, die von unterschiedlicher Kauzerkleinerung herrührt (Exkremente A und B stammen zugegebenermaßen von verschiedenen Personen). Abb. 27 schließlich zeigt wieder einen mazerierten Heidelbeerblütenstempel aus einem Vergleichspräparat, Abb. 28 Paraffinquerschnitte durch Heidelbeerblütenstempel aus den Exkrementen A und B.

Soweit die praktischen Beispiele. Wie eingangs erwähnt, ist der Beweiswert einer Exkrementenuntersuchung auch nicht zu über-, jedoch auch nicht zu unterschätzen. Sie ist, wie jede Spurenuntersuchung, vorerst ein Baustein am Beweisgebäude, der durch einen entsprechenden Sachverständigen auszuarbeiten ist. Wenn es auch nur in seltenen Fällen gelingen wird, allein durch Untersuchung der fraglichen Exkremente unmittelbar tatauflärende Beweise zu beschaffen, so wird es doch mitunter nach Beschaffung von Vergleichsmaterial durch vergleichende Untersuchung gelingen, verwertbare Übereinstimmungen oder Unterschiede festzustellen, die der weiteren Beweisführung, wenn auch auf anderen Bahnen, förderlich sind, ähnlich wie zum Beispiel auch die gerichtliche Handschriftvergleichung keine Charakterologie zur unmittelbaren Feststellung des Schrifturhebers liefert, sondern erst dann erfolgreich einsetzt, wenn sie nach Be-

schaffung von Vergleichsschriften durch vergleichende Schriftuntersuchung die Identität von fraglicher Schrift und Vergleichsschrift feststellen oder ausschließen kann.

Mögen die obigen Ausführungen dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Erhebungsorgane auch auf Spuren der hier behandelten Art zu lenken, um mitunter wertvolle Indizien, die zur Aufklärung einer Straftat führen können, nicht unberücksichtigt zu lassen.

Schrifttum:

- Asada-Kominami:** Die Untersuchung von Schmutzflecken, die von Fäzes stammen; Archiv für Kriminologie, Bd. 76, S. 145.
- Bräutigam-Grabner:** Beiträge zur Fluoreszenzmikroskopie; Fromme, Wien 1949, insbesondere gleichnamiger Artikel S. 25 f.
- Gross-Seelig:** Handbuch der Kriminalistik; Schweitzer, Berlin-München 1941, S. 305 f. (mit weiteren umfangreichen Literaturangaben).
- Hepner:** Unsichtbares Licht in der Kriminalistik; Polizei-Praxis 1949, S. 168.
- Derselbe:** Ueber Fluoreszenzphotographie im sperrgefilterten Ultraviolettlicht; Neue Polizei 1949, S. 57.
- Derselbe:** Ein Beitrag zu kriminalistischen Untersuchungen im Fluoreszenzlicht; Mikroskopie 1949, S. 372.
- Derselbe:** Ueber die Verwendung unsichtbarer Strahlen in der kriminalistischen Spurenkunde in Illustrierte Rundschau der Gendarmerie, 1949, Folge 9, S. 3 bzw. Utilisation des rayons invisibles dans la recherche des traces en criminalistique in Revue de Criminologie et de Police Technique 1950, S. 54; bzw. Invisible rays and search for traces in criminalistic practice from the particular angle of luminescent photography, International Criminal Police Review, 1951/47/110/123.
- Leddin-Hulsebosch:** Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Exkremente; Berlin 1899.
- Derselbe:** Die Bedeutung von am Tatort hinterlassenen Fäkalmassen; Archiv für Kriminologie, Bd. 74, S. 273.
- Möller:** Die forense Bedeutung der Exkremente; Wiener klinische Rundschau 1897, Nr. 11.
- Przybylkiewicz:** Der Nachweis der artspezifischen Herkunft von Kot; Archiv für Kriminologie, Bd. 99, S. 78.
- Reutter:** "Naturwissenschaftlich-kriminalistische Untersuchungen menschlicher Ausscheidungen" in Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden, herausgegeben von **Abderhalden**, Abt. IV, Teil 12, Berlin 1932.
- Seifert u. Müller:** "Taschenbuch der medizinisch-klinischen Diagnostik", Bergmann, München und Wiesbaden, 1921, 22. Auflage (Hieraus Abb. 1).
- Tetzner:** Die Photographie in der Kriminalistik; Gruyter, Berlin 1949.

Für freie Stunden und Urlaub bietet amüsanten Zeitvertreib und unterhaltende geistige Anregung die eben erschienene zweite bedeutend erweiterte Auflage

Die Wunderzahl 142 857

und andere geheimnisvolle Zahlenwunder. Eine mathematische Spielerei von

FRANZ NUSKO

(Gendarmeriegeneral, Gendarmeriezentraldirektor i. R.)
Kartoniert 140 Seiten 99.50, Halbleinen geb. S 34.50

Außer dieser hochinteressanten einzigartigen Wunderzahl behandelt das Buch neu hinzugekommene, vielfache sonderbare Merkwürdigkeiten

über das Zahlenwunder 012 345 679

ferner bringt es überaus interessante, erschöpfende Ausführungen

über die mystische Zahl Sieben

im Leben des einzelnen Menschen und des ganzen Universums sowie besonders auch ihre Bedeutung in erbbiologischer Hinsicht. Gezeigt werden schließlich kaum allgemein bekannte, höchst sonderbare, mannigfache Arten über die

Teilbarkeit durch 7, 11, 13, 27 und 37.

Beim Lesen des Buches kommt man aus dem Staunen nicht heraus, was die geheimnisvolle Wunderzahl und das Zahlenwunder alles vermag und welche tiefen Geheimnisse und ergötliche Merkwürdigkeiten in diesen eigenartigen Zahlen verborgen sind. Mit verblüffenden, oft fast belustigenden Zahlenexperimenten, erstaunlichen Rechenoperationen und Zahlenakrobatik kann sich jeder Laie ohne mathematische Vorkenntnisse und ohne Schwierigkeiten als wahrer "Zahlenhexenmeister" bewundern lassen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

Brüder HOLLINEK, Wien III, Steingasse 25

DIE ENTWICKLUNG DES STRAFRECHTES IN ÖSTERREICH

Von Gend.-Revierinspektor KARL SCHRANZ

Gendarmeriepostenkommando Rechnitz, Burgenland

Das Strafrecht in der heutigen Form und auf den jetzigen Stand gebracht, ist das Ergebnis einer jahrhundertlangen Entwicklung und oftmaligen Verbesserung. Es hat also ebenso wie verschiedene andere Einrichtungen des Lebens und der Gesellschaft mit der Zeit gehend, im Laufe der Jahrhunderte große Veränderungen und Fortschritte durchgemacht. Um diese Entwicklung deutlich zu erkennen, muß man sie zurückverfolgen bis zur Zeitwende, also bis zur Zeit nach Christi Geburt. Damals gab es hier noch kein einheitliches Staatsgebilde, sondern ein Gebiet, das aus verschiedenen Völkern und Stämmen zusammengesetzt war. Diese Völkern hatten ein stark ausgeprägtes Rechtsempfinden, wonach sie Verbrechen beurteilten und bestrafte. Es waren dies vor allem die auf unserem Gebiete sesshaften germanischen Stämme, über die bereits um Christi Geburt der römische Schriftsteller Tacitus berichtete.

Diese Stämme, die noch nicht als straffergeführte Gemeinschaften auftraten, sondern nur in der Gesamtheit ihrer Mitglieder geführt wurden, hatten für verschiedene Verbrechen, die sie Friedensbrüche nannten, eine bestimmte Einteilung und für jedes einzelne auch eine bestimmte Bestrafungsart. Friedensbrüche wurden Verbrechen deshalb genannt, weil sie eine Verletzung, einen Bruch des Volksfriedens, der im Volke als eine Friedensgemeinschaft verankert war, angesehen wurden. Man unterschied hier zwei Arten von Frieden. Den allgemeinen und den Sonderfrieden, wobei der Bruch des letzteren im allgemeinen schwerer bestraft wurde, da durch diesen meistens eine Gottheit in ihrer Ruhe verletzt wurde. Jeglicher Frieden stellte einen Zustand der Unverletzlichkeit dar, die Respektierung der Rechtsgüter der Rechtsgenossen, so daß der Friedensbruch eine Handlung war, durch die materielle oder immaterielle Güter geschädigt wurden.

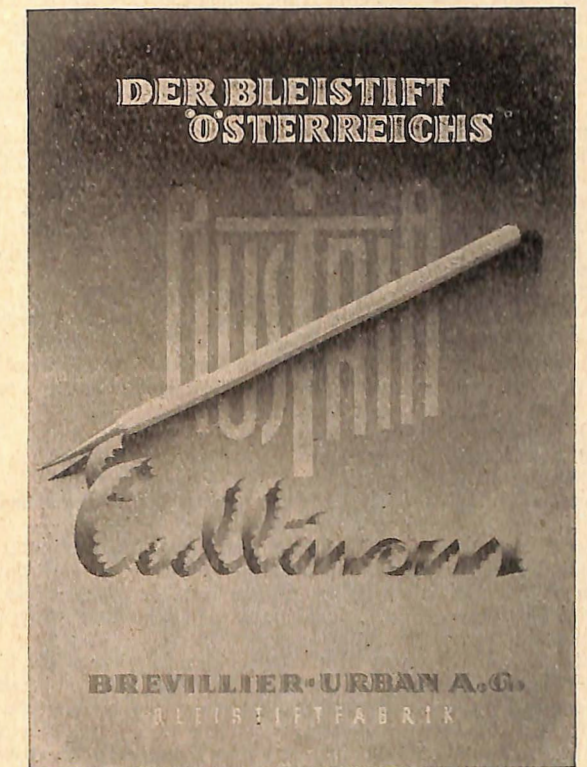
Im Gegensatz zu den Friedensbrüchen standen die nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden leichteren Rechtsverletzungen. Man unterschied in schweren Friedensbrüche, die den Täter der Gesamtheit der Volksgenossen zum Feinde machten und die öffentlich und meist auch von Amts wegen bestraft wurden, und leichte bzw. gemeine Friedensbrüche, die den Täter und seine Angehörigen nur der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe preisgaben. Sie waren Privatsache, die öffentliche Gewalt beschäftigte sich nur dann damit, wenn die Klage vor Gericht gebracht wurde.

Als schwere Friedensbrüche galten solche, die die Beleidigung einer Gottheit darstellten, so die Verletzung eines höheren Friedens (Sonderfriedens), der Hausfriedensbruch und der ihm gleichgestellte Grabraub und solche, die als gemeingefährliche Handlungen als Bedrohung des Volksganzen angesehen wurden. Zu diesen gehörten der Landesverrat, das Banden delikt, die schädliche Zauberei und die Brandstiftung an Gebäuden, wobei Brandstiftung an Zäunen und Wald geringer bestraft wurden. Dann kamen als dritte Art die Meintaten, die heimlichen Delikte, das war einerseits der Mord, die heimlich vollbrachte Tötung, der große Diebstahl, der mit Heimlichkeit zum Beispiel bei Nacht ausgeführt worden war, und die Desertion sowie die widernatürliche Unzucht. Auf Grund dieser Verbrechen wurde der Verbrecher als friedlos erklärt, das heißt, er wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und konnte von jedem getötet werden, ohne daß dieser selbst strafbar wurde. War der Täter in der Gewalt des Gerichtes, wurde er als den Göttern verfallen erklärt. Zu diesem Zwecke wurden auf verschiedene Weise die Götter befragt, ob ihnen diese Opfer genehm seien. Fiel diese Befragung zugunsten des Verbrechers aus, wurde dieser Tempelknecht. Man nimmt an, daß dies die erste Art der Begnadigung war. Wie schon erwähnt, gab es für jedes Verbrechen eine besondere Art der Bestrafung, zum Beispiel gab es für den Diebstahl nur das Hängen, wofür der Weidenstrang verwendet wurde. Für Desertion und Mord gab es das Ertränken im Moor, man wollte dadurch die Schande verdecken. Für leichtere Verbrechen gab es Strafen, die wohl ebenfalls die Tötung vorsahen oder durch die der Täter verstümmelt wurde, das heißt, es wurden ihm

Gliedmaßen abgenommen oder es wurden ihm nur die Haare ausgerissen. Oft wurden die Verstümmelungsstrafen auch als vorbereitende Strafen für die Tötung verfügt.

Zu den gemeinen Friedensbrüchen wurden gerechnet: Der offene Totschlag, wir würden ihn jetzt als Tötung im Raufhandel oder durch Fahrlässigkeit begangen, bezeichnen, der offene Raub, der kleine Diebstahl, also ohne Heimlichkeit begangen, und die Verletzung der Ehre, speziell die Geschlechts-ehre der weiblichen Familienangehörigen. Diese Verbrechen ließen den Täter der Privatrage des Verletzten oder dessen gesamter Sippe verfallen. So entstanden die furchtbaren Fehden, die Sippenkriege, die oft mit der Ausrottung einer ganzen Sippe endeten. Andererseits konnten auch oft diese Fehden durch Sühneverträge vor dem Richter beendet werden, wobei die gegenseitigen Verluste aufgerechnet und durch das Sühnegeld ausgeglichen wurden. Letzteres war entweder das Wehrgeld bei Tötungen oder Buße bei sonstigen Verletzungen. Die Höhe der Wehrgelder richtete sich nach Stand, Alter und Geschlecht des Verletzten und war in Vieh aufzubringen.

Im Laufe der Zeit, als die Gesetzesgewalt durch die Könige und Herzöge immer straffer wurde, wurde auch die Bestrafung nach der Beurteilung durch das Staatsoberhaupt bemessen. So wurde vor allem die Gerichtsbarkeit, die vorher immer vom Volk selbst ausgeübt wurde, vom König gehandhabt. Diese trachteten das unheilvolle Fehdewesen dadurch abzuschaffen, daß sie diese durch Sühneverträge ersetzten oder die Bestrafung der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit zuführten. Man sieht also, daß die Staatsgewalt immer mehr die Bestrafung und Beurteilung an sich zog. Auch die Friedloslegung, die Acht, wie sie auch damals genannt wurde, wurde ausschließlich dem König überlassen, wobei vielfach Milderung dadurch geschaffen wurde, daß der Täter seine Acht durch eine Vermögensstrafe abwenden konnte. Auch verbreitete sich die Freiheitsstrafe, die durch die Einsperrung im Kloster oder im Turm (Burgverließ), eigene Gefängnisse gab es noch nicht, vollzogen wurde. Vor allem die Kirche nahm gegen die Todesstrafe Stellung, da sie vielfach mit heidnischen Gebräuchen verbunden war. So wurde

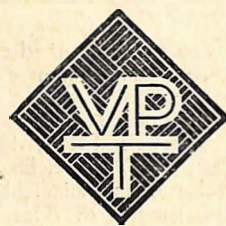


¹ Auf Seite 69 seines unten zitierten Werkes.

² Dies möchte vielleicht vorerst nicht zuletzt an kriegs und nachkriegsbedingten Materialbeschaffungs- und Wiedergabeschwierigkeiten gelegen sein — doch hat sich daran bis heute offenbar nichts geändert! Obwohl eine namhafte Firma, auf deren Umkehrfilm die gegenständlichen Farbaufnahmen zustande kamen, die Druckkosten für die Farbaufnahmen übernehmen wollte (die Kosten für ein Farbklikschee in Seitengröße betragen fast 2000 S!), scheiterte diese großzügige Unterstützung an den bestehenden Devisenschwierigkeiten. Der Verlag ist derzeit außerstande, diese Kosten allein zu tragen.

³ Durch die Wiedergabe der Farbaufnahmen im Schwarz-Weiß-Bild sind die Farbunterschiede gegenstandslos geworden; sie erscheinen bestenfalls als geringfügige Helligkeitskontraste.

⁴ Ueber den technischen Vorgang, insbesondere über den Strahlengang bei derartigen Aufnahmen, vergleiche die im Literaturverzeichnis angeführten Arbeiten des Verfassers über Schwarz-Weiß-Luminiszenzphotographie.



Vereinigte Parkettentischler

Graz, Radetzkystraße 31

Telephon 44 95

Neuerlegungen - Fußbodenschleifen - Reparaturen

durch den Einfluß der Kirche in zunehmendem Maße die Todesstrafe durch Geldstrafe ersetzt. Vielfach trat auch die Todesstrafe (peinliche Strafe genannt) nur bei Ausbleiben der Zahlung ein.

Dadurch, daß die Könige die Gerichtsbarkeit selbst in die Hand nahmen oder sie ihren beauftragten Beamten übertrugen, mußten auch bestimmte Normen für die Tatbestände aufgestellt werden, die nicht immer schriftlich und meist nur den Beamten bekannt waren. Charakteristisch für diese Zeit war, daß sowohl der Versuch als auch die Beihilfe und Anstiftung nicht bestraft wurden. Vor allem beim Versuch machte sich stark bemerkbar, daß man die Bestrafung nur vom Erfolg abhängig machte, wie man ja überhaupt nur vom Grundsatz der Erfolgshaftung beseelt war. Doch kam auch schon die Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit und bösen Absicht in Betracht. Die böse Absicht wurde bei bestimmten Verbrechen als wesentliches Merkmal verlangt, wie zum Beispiel beim Meineid. Andere Tatbestände, bei denen das Vorhandensein der bösen Absicht nicht so ausgeprägt war, wurden als Ungefährwerke, das heißt, aus Fahrlässigkeit begangen, bezeichnet und leichter bestraft. Doch wurden im Verlaufe des Mittelalters diese Grundsätze mannigfach durchbrochen, so daß am Ausgang des Mittelalters sowohl Versuch und Beihilfe als auch Anstiftung ebenfalls strafbar wurden. Da die Anzahl der Normen immer größer wurde, stellte Kaiser Karl V. eine allgemeine Gerichtsordnung, verbunden mit dem Strafrecht auf, die nach ihm benannte Constitutio Carolina criminalis 1532 (CCC). In ihr wurden bereits Strafrechtsbegriffe, wie Versuch, Notwehr, die Gehilfschaft (Beihilfe und Teilnahme) und die Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt. Bei ersteren wurden verschiedene Abstufungen vorgenommen, wobei auch bei bestimmten Deliktshandlungen der Versuch ebenso wie das vollendete Verbrechen bestraft wurde. Die Notwehr wurde am Beispiel der notwendigen Verteidigung gegenüber Leib und Leben und in Verbindung mit der Lehre von den straflosen Tötungen behandelt. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts erschien die Notwehr unter dem Begriff, wie wir sie jetzt beurteilen.

Die Einteilung der Strafe in der CCC war folgende:

- Qualifizierte Todesstrafe (Viertelteil, lebendig begraben, Pfählen, Feuertod und Rad);
- Einfache Todesstrafe (Ertränken, Galgen und Enthaupten);
- Verstümmelungsstrafen (Verlust der Augen, Ohren, Zunge, Hand, Finger und Entmannen);
- Ausstäupen (Prügel);
- Ehrenstrafen (Pranger und Ehrlosigkeit, Einschränkung der persönlichen Rechte).

Neben Freiheitsstrafen (Landesverweisungen und Gefängnis) wurden auch Vermögensstrafen verhängt.

Die Einteilung der Verbrechen glich ungefähr der jetzigen, nur mit dem Unterschied, daß die Teilung Vergehen und Uebertretungen noch unbekannt war. Es gab nur Verbrechen. Solche Spezialdeliktstatbestände, wie Untreue und Unterschlagung, gab es ebenfalls noch nicht.

Viel zur Ausbildung des Strafrechtes trug die Gerichtsbarkeit der Städte bei, die sowohl im Mittelalter als auch in den folgenden Jahrhunderten (sechzehnten und siebenzehnten) eine große Tätigkeit entfalteten, vor allem durch den Handelsverkehr. Dadurch, daß sie eine von den Herrschern übertragene Gerichtsgewalt inne hatten und auch selbst Gesetze erlassen konnten, bildeten sie das Recht dauernd weiter. Man darf nicht glauben, daß jeder Staat für sich allein sein Recht selbst machte, es gab ganze Städtegruppen, die ihre eigenen Rechte

hatten. Von den Gesetzgebern wurden nun die verschiedenen Stadtrechte zu einem einheitlichen Gesetzbuch verarbeitet, verbunden mit den Strafrechtsanschauungen des umliegenden Landes und unter Berücksichtigung des von den Landesfürsten aufgestellten Strafrechtes; so entstand in Oesterreich aus dem Wirrwarr von verschiedenen in Geltung stehenden Strafrechten ein Gesamtwerk.

Bahnbrechend auf diesem Gebiet war die Gesetzgebungsperiode Maria Theresias. In verschiedenen Teilen des Landes gab es noch einige Strafgesetze, so die Tirolensis Maximilians I. (1499) für Tirol, die Ferdinands III. (1656) für Oberösterreich und die Leopoldina Leopolds I. (1675) für Niederösterreich, Steiermark und Kärnten. Daneben galt aber immer noch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532), die CCC, die aber infolge der sogenannten salvatorischen Klausel, die die Fürsten dem Kaiser abgerungen hatten und die besagte, daß wohl die CCC überall anerkannt wird, aber nur, wenn daneben noch die landeseigenen Strafgesetze in Geltung stehen können. Maria Theresia hatte nun durch ihre Minister eine Vereinheitlichung durchgeführt, wobei vor allem die Ferdinanda und Josefina als Vorbild verwendet wurden. In diesem Gesetz, das für das gesamte damalige Oesterreich galt, war ebenso wie bei der CCC die Analogie zulässig. Die durch die Abschaffung der Todesstrafe eingeleitete Reform des Strafrechtes (1781) führte zu dem „allgemeinen Strafgesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung“ Josefs II. (1787), das nur materielles Strafrecht enthielt, zum Unterschied von den früheren, die auch formelles Recht beinhalteten. Gegenüber der Kasuistik (Anführung von Beispielen) und der schwerfälligen Sprache der Theresiana zeichnete es sich durch prägnante knappe Ausdrucksweise aus und führte erstmalig das Analogieverbot ein. Ebenso wie das Theresianische, war auch das Josefinische Strafgesetzbuch durch noch sehr grausame Strafen gekennzeichnet, die bald (1790) zu Milderungen nötigten, dafür wurde 1795 die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (vor dem Gerichte) wieder eingeführt.

1796 wurde das Strafgesetzbuch für Westgalizien kundgemacht. Es bildete die Grundlage des für die ganze österreichische Monarchie in Kraft gesetzten Strafgesetzes vom Jahre 1803, das wieder materielles und formelles Recht vereinigte. Der erste von den Verbrechen handelnde Teil wurde von Haan und Zeiller, der zweite Teil, die schweren Uebertretungen (die jetzigen Vergehen und Uebertretungen) von Justizminister Sonnenfels bearbeitet. Eine Revision durch den Universitätsprofessor von Hye schuf das noch heute geltende Strafgesetz vom 27. Mai 1852. Es ist, wie das Kundmachungspatent selbst ausdrückt „nur“ eine neue, durch spätere Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes von 1803.

Das Strafgesetz ist durch zahlreiche Novellen abgeändert und ergänzt worden. Außerdem sind strafrechtliche Bestimmungen noch in einer großen Zahl sogenannter Nebengesetze (KVG, NS-Gesetze usw.) enthalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes gelten auch für die Nebengesetze.

Obwohl das vom Jahre 1852 stammende Strafgesetz vielleicht noch nicht allen Anforderungen gerecht wird, so kann man doch ohne viel Mühe feststellen, daß im Laufe der Jahrhunderte große Verbesserungen erzielt wurden, die nicht zuletzt dadurch entstanden sind, daß durch die Veränderungen der Lebensverhältnisse, der Gesellschaftsformen, der Fortschritt der Kultur und Zivilisation das Recht diesen neuen Anforderungen gerecht werden mußte, da ja überhaupt das Recht dem Wandel der Zeit jeweils angepaßt wird.

MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118



DAS KRIMINALMUSEUM

des Landesgendarmeriekommandos
für Niederösterreich

Von Gend.-Oberleutnant KARL STEINACHER
Kommandant der Erhebungsabteilung des
Landesgendarmeriekommandos f. N.-Oe.

Durch die Besetzung Oesterreichs in den Jahren 1938 bis 1945 und der damit verbundenen Umgestaltung der österreichischen Bundesgendarmerie, wurden die bei den einzelnen Landesgendarmeriekommanden und Gendarmerieschulen bestehenden Museen und Lehrmittelsammlungen vollkommen vernichtet. Verschiedene Stücke dieser Sammlungen, die als wertvoll angesehen wurden, gab man an andere Sammlungen weiter, dem Rest schenkte man nicht die nötige Beachtung und er ging verloren.

Somit war es notwendig, im Jahre 1945 nach Wiedererrichtung der österreichischen Bundesgendarmerie, auch in dieser Hinsicht mit der neuerlichen Aufstellung dieser Sammlungen zu beginnen.

Den Gedanken, beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich ein Museum dieser Art zu errichten, faßte schon vor Jahren der kürzlich verstorbene Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, Gendarmerie-Major Johann Lutschinger.

Seit dem Jahre 1945 wurden kriminalistisch wertvolle Beweismittel strafbarer Handlungen gesammelt, genau beschriftet und verwahrt. Durch das Entgegenkommen der Gerichte war es auch möglich, verschiedene Beweisgegenstände, die für verfallen erklärt und nach Abschluß des Gerichtsverfahrens der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich zur Verfügung gestellt wurden, der Sammlung anzuschließen.

Nachdem diese Vorarbeiten geleistet waren und ein geeigneter Raum zur Verfügung stand, schritt man nun an die Einrichtung des Museums selbst, wozu noch die notwendigen Bilderrahmen und Vitrinen beschafft werden mußten.

Am 19. März 1952 wurde mit einer schlichten Feier in Anwesenheit des Gendarmeriezentralkommandanten, General Dr. Kimmel und des Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich, Oberstleutnant Kunz sowie mehrerer leitender Beamten des Gendarmeriezentralkommandos und des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, das Museum eröffnet.

Der Sinn des Museums besteht darin, den jungen, in der Ausbildung stehenden Gendarmen neben der theoretischen Schulung im Aufsuchungsdienst auch das nötige Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen und den bereits im Sicherheitsdienst stehenden Gendarmen laufend jene Gegenstände zu zeigen, welcher sich die Verbrecher bedienen und sie mit ihrer Arbeitsweise und den dazugehörigen Werkzeugen vertraut zu machen.

Es würde im Rahmen dieses Artikels zu weit führen, einzelne Gegenstände dieser Sammlung aufzuzählen. Es sei daher nur das Wichtigste herausgegriffen wie: Mordwerkzeuge verschiedener Art, gefälschte Banknoten und Münzen der einzelnen Herstellungsarten, Kassenschränker- und Einbruchswerkzeuge, Wilderschlingen und Waffen. Ebenso besteht ein sehr umfangreiches Bildmaterial an Tatortaufnahmen von Morden, Selbstmorden, Bränden und Unfällen.

In den gezeigten Gegenständen spiegelt sich die erfolgreiche Arbeit der Gendarmeriebeamten Niederösterreichs und durch ihre Arbeit wird es möglich sein, das mit sehr viel Liebe und Verstand aufgebaute Museum nicht nur zu erhalten, sondern immer mehr zu vergrößern.

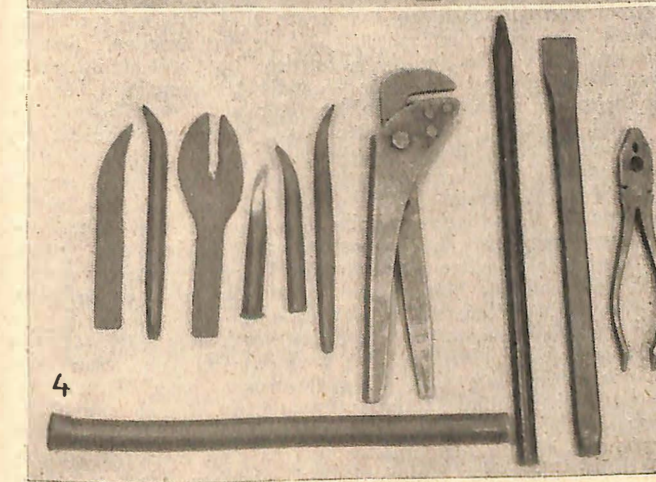
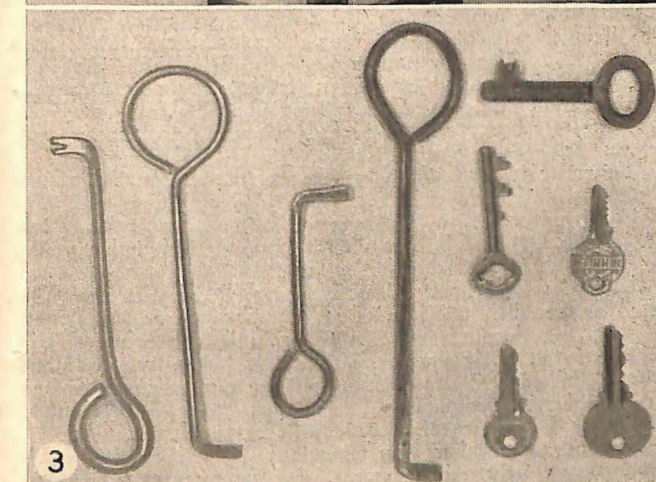
Text zu nebenstehender Bilderseite:

Bild 1: Eröffnung des Kriminalmuseums. Von links nach rechts: Der verstorbene Kommandant der Erhebungsabteilung Gendarmeriemajor Lutschinger, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel und Landesgendarmeriekommandant Oberstleutnant Kunz.

Bild 2: Blick in den Saal des Museums mit den Vitrinen, Tatortaufnahmen usw.

Bild 3: Sperrhaken und Nachschlüssel.

Bild 4: Einbruchswerkzeuge aller Art.



MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



Brandursache: Sonstige Feuer-, Licht- u. Wärmequellen

Bei Durchsicht der Ergebnisse der Brandstatistik für Oesterreich fällt uns auf, daß die Zahl der Fälle der Brände dieser Ursachengruppe in fast allen Bundesländern führend ist und insgesamt ungefähr ein Viertel aller Schadenfälle ausmacht. Die aus diesen Brandfällen resultierende Schadenssumme erreicht dagegen nur zirka 8 bis 9 Prozent der Gesamtschadenssumme. Es handelt sich also um die Vielzahl der kleinen, täglichen Haushaltbrände, die, wie ebenfalls die Statistik mitleidlos aufdeckt, zu ungefähr 90 Prozent infolge fahrlässigen Handelns entstehen.

Was gehört nun alles in diese Ursachengruppe? Beginnen wir in der Aufzählung bei den Hauptanföhrern. Da wären zunäcst die hölzernen und papierenen Gefäße für die Aufbewahrung der eben aus dem Ofen geräumten Asche zu nennen. Gleich darauf folgen die weggeworfenen Zigarren- und Zigarettenreste sowie die zum Anzünden dieser Sünder notwendig gewordenen Streichhölzer.

Weiters folgt der leichtsinnige Umgang mit Kerzen, Petroleumlampen, das fehlerhafte Bedienen von Feuerstätten aller Art sowie das unvorsichtige Hantieren mit wärmeerzeugenden Werkzeugen und Geräten. In diese letzte Gruppe zählt insbesondere die oft falsch gehandhabte Lötampe.

Auch das unvorsichtige Trocknen von Wäsche in der Nähe von Wärmequellen zählt in diese Ursachengruppe. Schließlich sei noch des Anzündens freier Feuer in Wäldern oder deren Nähe gedacht. Viele unserer Waldbrände gehen auf gedankenloses Verhalten von Ausflüglern zurück, die, nach Abhaltung einer fröhlichen Jausenrast, das an sich schon widerrechtlich entzündete Lagerfeuer als Schadenstifter zurücklassen.

Aus der Aufzählung der einzelnen Teilnehmer dieser Ursachengruppe geht schon hervor, daß wir es hier mit einer Vielzahl von Ursachen zu tun haben und daß es gar nicht möglich ist, alle nur möglichen Fälle aufzuzählen. Finden sich doch im Laufe der Jahre in den Brandberichten Einzelfälle, die man selbst mit reger Phantasie kaum ersinnen könnte. Als Beispiele seien einige solche "Kapitale" angeführt.

Zwei Burschen, die als Nikolo und Krampus verkleidet im Flur eines Hauses ihren Auftritt abwarteten, gedachten sich die Wartezeit mit einer Zigarette zu verkürzen. Dem Krampus schadete diese Absicht nicht. Als jedoch der Nikolo seine Zigarette in Brand setzen wollte, da flammte sein Wattedart mit ungeahnter Schnelle auf und in wenigen Sekunden waren Bart und Bischofsmütze eine einzige Flamme. Nur der raschen Hilfe hatte es der gute Nikolo zu danken, daß er lediglich mit schweren Brandwunden davon kam.

Einige Kombinationsgabe erfordert auch der nächste Fall. Da räumte eine Hausfrau die Wohnung auf, und eben als sie die Asche aus dem Ofen genommen hatte, läutete es an der Wohnungstür. Da die Hausfrau einen Besuch erwartete, schob sie das Aschenkasterl (natürlich aus Pappdeckel) kurzerhand in den Kleiderkasten, um es dem eventuell kritisch spähdenden Blick der Besucherin zu entziehen. Und so nahm

das Schicksal seinen Lauf. Man plauderte und plauderte und in der Hitze des Gefechtes wurde der im Nebenzimmer immer dichter werdende Rauch nicht beachtet. Schließlich begleitet die Hausfrau ihren Gast noch ein Stückerl und bei ihrer Rückkehr stand das Zimmer in hellen Flammen. In einem ähnlichen Falle wurde das Holzkisterl mit der ausgeräumten Asche unter das Bett geschoben. Auch hier hatte die Hausfrau "Erfolg", da auch hier der Platz sehr "günstig" gewählt war.

Schließlich noch einen Fall, bei dem ebenfalls "Asche mit Glut" Hauptakteur war. Ein Gewerbetreibender trug das — diesmal vorschriftsmäßige — Aschegefäß ins Freie, um es dort in ein entleertes Karbidfaß umzufüllen. Die im Faß befindlichen Karbidreste hatten mit dem Regenwasser eine genügende Menge Azetylgas entwickelt, um nun eine Explosion zu ermöglichen, bei der der Handelnde schwer verletzt wurde.

Aus allen diesen Fällen sieht man, daß meist nicht daran gedacht wird, wie lange sich Glutreste in der Asche erhalten können. Diese Glutreste, in ihrer wärmeschützenden Ascheumhüllung beim Ausräumen des Ofens anfangs kaum sichtbar, kommen an der Luft infolge der reichlichen Sauerstoffzufuhr frisch in Glut und werden so zum Brandstifter.

Zur Vervollständigung dieses Kapitels seien auch noch die Brandfälle angeführt, die durch Sonneneinwirkung durch brennglasähnliche Hilfsmittel hervorgerufen werden. Ein Rasierspiegel (Hohlspiegel) kann unter Umständen Gegenstände entzünden, die sich in seinem Brennpunkt befinden. Hie und da werden Auslagenbrände gemeldet, die auf diese Weise entstanden sind. Hingegen sind die Meldungen über Brände, die durch Luftblasen in Glasdächern bewirkt sein sollen, mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Eine Luftblase im Glas schafft konkave Glasflächen, Zerstreuungslinsen, also das Gegenteil von konvexen Brenngläsern. Auch die hie und da auftauchende Meinung, daß Tautropfen an Gräsern infolge ihrer Brennglaswirkung trockenes Laub zur Entzündung bringen, muß wohl in das Reich der Phantasie verworfen werden. Tritt Tau auf, so ist das Vorhandensein gänzlich dörren, brandbereiten Laubes fraglich. Ueberdies steht zur Zeit des Auftretens von Tau die Sonne noch relativ tief, während zur Zeit des Sonnenhochstandes der Tau bereits verschwunden ist. Aehnlich verhält es sich mit den Meldungen über Brände, die durch Glasscherben hervorgerufen sein sollen. Abgesehen davon, daß es sich bei den Glasscherben um optisch höchst mangelhafte Brenngläser handelt — man versuche nur einmal mit einem Stück einer Glasflasche eine Zigarette zum Brand zu bringen —, müßten da so viele Momente zusammenspielen, daß diese Brandursache wohl kaum ernst zu nehmen ist.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß diese Brandursachengruppe eine derart große Anzahl auf der Hand liegender und tatsächlich täglich vorkommender Fälle aufweist, daß Debatten über die letztangeföhrten Fälle schon infolge der relativen Seltenheit außer Betracht gelassen werden können.

Dagegen bietet der Kampf gegen die erstangeföhrten Möglichkeiten ein reiches Betätigungsfeld. Es ist der Kampf gegen Unachtsamkeiten (lies Schlampereien!) des täglichen Lebens. In diesem Kampf heißt es einmal bei sich selbst anzufangen, denn, Hand aufs Herz, wer hat noch niemals eine der genannten Sünden begangen? Hier ist der Kampfplatz, auf dem man die Fahrlässigkeit ins Herz treffen kann. Gelegenheiten zu so einem Kampf bieten sich auf Schritt und Tritt, man muß nur die Augen offen halten.

Schwieriger bestellt ist es um die Feststellung der Brandursache. In vielen Fällen ist der Uebeltäter längst verschwunden und die direkte Ursache des Brandes im entstehenden Brande vernichtet. Da bleibt nur die Vermutung und tatsächlich zeigt die Statistik auf, daß unter den bei den unbekannteren Ursachen nur vermuteten Fällen die "sonstigen Feuer-, Licht- und Wärmequellen" in der Zahl führend sind.

Dagegen macht aber in vielen Fällen das reumütige Geständnis des Sünders die Suche nach der Ursache überflüssig. Eindeutig wird also die Ermittlung nur in diesen Fällen und in solchen sein, in denen der Brand zeitig genug entdeckt wird, um noch zweifelsfrei die Auslösungsursache feststellen zu können.

Bienenzucht

Eigentumsrecht der Schwärme

Von Gendarm KARL KIESENHOFER, Gendarmeriepostenkommando Kefermarkt, Mühlviertel, Oberösterreich

Seit uralter Zeit ist die Bienenzucht ein Bestandteil der heimischen Wirtschaft. Bis vor einigen Jahrhunderten hat man ihr wohl weit mehr Bedeutung geschenkt als es heute der Fall ist. Bildete doch der Bienenhönig bis zu der Zeit, da der Zucker und dessen Gewinnung bei uns bekannt wurde, den einzigen Süßstoff. Obzwar der Zucker heute uns den Hönig in bezug auf Süßstoff ersetzt, ist die Bienenzucht in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

Die Biene ist das kleinste, aber fleißigste Haustier. Zwei wichtige Aufgaben erfüllt sie uns: Einerseits in der Hönigproduktion und andererseits in der tatkräftigen Unterstützung unserer Landwirte bei der Samenerzeugung der landwirtschaftlichen Produkte und im Obstbau zur Erzeugung von Obst. Durch den Flug der Biene von Blüte zu Blüte und die dabei bewirkte Bestäubung der Blüten entstehen die Samen bzw. Früchte. Auch Hummeln, Schmetterlinge und Wildbienen beschäftigen sich mit dieser Aufgabe. Doch die Hönigbiene hat den weitaus größten Anteil daran. Außerdem besitzt sie noch die wunderbare Eigenschaft der Blütenstetigkeit.

In emsiger und unermüdder Arbeit sammelt sie das hochwertige und köstliche Naturprodukt. Der echte Bienenhönig ist nicht nur ein vorzügliches Genuß-, sondern auch ein allseits beehrtes Heilmittel; alle Leute, ob jung oder alt, krank oder gesund, essen ihn gerne.

Die Wichtigkeit der Bienenzucht hat man schon immer erkannt. Dies geht wohl auch daraus hervor, daß Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1775 ein Bienenpatent erließ, womit dem Imker das beachtenswerte Recht eingeräumt wurde, seine Bienenvölker auf fremdem Grund und Boden aufzustellen, ohne dabei in Gefahr zu kommen, eine Besitzstörung zu begehen.

In Oesterreich gibt es heute ungefähr eine halbe Million Bienenvölker. Alle Berufs- und Altersklassen befassen sich mit dieser hochinteressanten Kleintierzucht. Selbst in der Großstadt Wien werden rund 15.000 Bienenvölker betreut. Die meisten Imker findet man jedoch auf dem Lande, weil Städte und Siedlungen für die Bienen zu wenig Nahrung bieten. Imker der Städte und anderer Gegenden mit unzureichender Nahrungsmöglichkeit gehen daher mit ihren Bienenvölkern zu gewissen Zeiten auf Wanderschaft und suchen gute Trachtgebiete auf. Dort stellen sie dann ihre Stöcke an den günstigsten Orten auf und schicken die Bienen auf die Weide. Obzwar ihnen durch das im Maria-Theresianischen-Bienenpatent aufscheinende Recht das Aufstellen der Bienenvölker niemand verbieten kann, wird sich jeder vorerst mit dem Grundeigentümer ins Einvernehmen setzen, um Streitigkeiten und anderen Unannehmlichkeiten auszuweichen. Einen eventuell verursachten Schaden hat er dem Grundeigentümer schon zu ersetzen. Wie wichtig dieses Bienenpatent ist, wird nur ein Wanderimker zu bestätigen wissen. Er würde ansonsten so manchen Schwierigkeiten begegnen, denn verschiedene Grundstückeigentümer wären ungeneigt, das Aufstellen der Bienenstöcke auf ihrem Grund zu erlauben.

In den Monaten vom Mai bis Juli ist die sogenannte Schwarmzeit der Bienen. Das geht so vor sich, daß sich in einem Bienenvolk, das den Winter gut überstanden hat, infolge ihrer Fortpflanzungsbestrebungen Teilvölker bilden. Also Schwärme lösen sich vom Muttervolk, die sich eine eigene Existenz gründen wollen. Beim ersten Schwarm (Vorschwarm genannt) verläßt die alte Königin den Stock, nachdem sie vorerst Erbinnen gezeugt hat. Sie hinterläßt in der Regel mehrere Erbinnen, was die Ursache eines unausbleiblichen Erbstreites ist. Die zuerst ausgeschlüpfte junge Königin hat gleich das Bestreben, ihre Rivalinnen unschädlich zu machen. Dieses Vorgehen wird von den Arbeitsbienen verhindert, im Falle sie weitere Schwärme bilden wollen. Setzen sie ihre Absicht durch, so folgen dem bereits ausgezogenen Vorschwarm die Nachschwärme.

Ein vom Muttervolk sich gelöster Schwarm zieht fort und läßt sich an einem ihm beliebigen, von Arbeitsbienen schon vorher ausgekundschaftetem Orte nieder. Nicht selten wechselt er seinen bereits eingenommenen Standort. Der Vorschwarm mit der Mutter-Königin läßt sich meistens in unmittelbarer Nähe des Heimatbienenhauses nieder, wo hingegen der Nachschwarm mit einer jungen, unternehmungslustigen Königin oft weite Strecken zurücklegt, bis er sich einmal ansässig macht.

Der Eigentümer der Schwärme ist selbstverständlich interessiert, von ihnen wieder Besitz zu ergreifen. Unter gewissen Voraussetzungen verliert er auch nicht das Eigentumsrecht. Dazu bestimmt das ABGB im § 384 folgendes:

"Häusliche Bienen Schwärme und andere zahme oder zahm gemachte Tiere sind kein Gegenstand des freien Tierfanges, vielmehr hat der Eigentümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigentümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat; oder daß ein zahm gemachtes Tier durch 42 Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen, und behalten."

Das Gesetz besagt also, daß häusliche Bienen Schwärme nicht Gegenstand des freien Tierfanges sind. In jenen Fällen, in welchen der Schwarm auf eigenem Grund und Boden des Schwarmeigentümers sich niederläßt, ist die Rechtslage eindeutig. Würde sich jemand ohne Einwilligung des rechtmäßigen Eigentümers diesen Schwarm aneignen, so läge zweifellos Diebstahl vor.

Es trifft aber häufig zu, daß Schwärme auf Gegenständen fremder Eigentümer anlegen. Ist dies der Fall, so ist der betreffende Eigentümer des Grundstückes deshalb noch nicht berechtigt, sich diesen Schwarm einzufangen und zu behalten. Eigentümer bleibt vorläufig noch derjenige, dem der Mutterstock des Schwarmes gehört, weil der Schwarm eben ein Bestandteil des Muttervolkes ist. Dem Eigentümer steht vielmehr das Recht zu, den vom Mutterstock abgegangenen Schwarm überallhin, selbst auch auf fremdem Grunde zu verfolgen. Ja, er hat sogar die Pflicht, ihn zu verfolgen, weil er des Eigentumsrechtes nicht verlustig werden. Er darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten, ohne vorerst eine Bewilligung



Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen noch Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Röte — wird wundervoll glatt.

Ja,
das heißt tadellos rasiert sein —
ohne Spannen
ohne Reizung
ohne Röte!

Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

hierzu eingeholt zu haben. Doch wird jeder, der noch eine Möglichkeit hat, anstandshalber und zur Erhaltung der nachbarlichen Freundschaft kurz darum ansuchen. Es bleibt nicht aus, daß kleinere Schäden an den Feldfrüchten, Gräs, Bäumen und dergleichen bei dieser Tätigkeit verursacht werden. Diese Schäden hat der Schwarmbesitzer gutzumachen, doch hat niemand das Recht, ihn wegen Besitzstörung zu klagen.

Wesentlich anders liegt der Fall, wenn der Eigentümer den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt oder die aufgenommene Verfolgung schon früher aufgibt. Findet demnach jemand einen Bienenschwarm irgendwo, so kann ihn, wie es im § 384 des ABGB heißt: "auf gemeinem Grunde jedermann, auf dem seinigen der Grundeigentümer für sich nehmen und behalten". Wenn also jemand auf einem Alleebaum einer öffentlichen Straße, auf Telephonleitungen oder sonstigen öffentlichen Anlagen einen Bienenschwarm findet, der rechtsmäßige Eigentümer innerhalb der zweitägigen Frist keinen Anspruch darauf erhebt, so kann ihn der Finder einfangen und wie Eigentümer darüber verfügen. Auf Privatgrund jedoch kann nur der betreffende Grundeigentümer über einen auf diese Weise herrenlos gewordenen Bienenschwarm das Eigentumsrecht erlangen. Macht der vorherige Besitzer nach zwei Tagen — selbst auch während dieser Zeit — Ansprüche geltend, so muß er allenfalls den Eigentumsnachweis erbringen, was in den meisten Fällen unmöglich sein wird. Diese Möglichkeit wäre nur dann gegeben, wenn er den Schwarm bis zu seiner Niederlassung verfolgen würde. Ein solcher Nachweis ist schon deshalb wichtig, weil es dadurch nicht vorkommen kann, daß sich irgend ein anderer Bienenzüchter, der zufällig von dem herrenlosen Bienenschwarm erfahren hat, das Eigentumsrecht erschwindeln kann.

Es kommt auch vor, daß ein zugeflogener, herrenlos gewordener, von dem neuen Besitzer in einem Bienenstock einlogierter Schwarm wegen Nichtbehagens seine Wohnung aufgibt und wieder fortzieht. In solchen Fällen hat der neue Besitzer das Recht, den Schwarm überallhin zu verfolgen und heimzuholen.

Wie abschließend zu diesen Ausführungen bemerkt werden kann, gibt uns der Gesetzestext des § 384 des ABGB klar darüber Aufschluß, daß auf staatlichem Grunde jedermann und auf Privatgrund der betreffende Eigentümer einen aufgefundenen, von dem eigentlichen Eigentümer innerhalb zweier Tage nicht eingelösten Bienenschwarm sich zueignen darf, ohne einen Diebstahl oder sonst eine strafbare Handlung zu begehen.

Das Organmandat

Von **Gen.-Revierinspektor JOHANN WEGSCHEIDER**
Gendarmeriepostenkommando Pulkau, Niederösterreich

Das Organmandat ist eine selbständige Einschreitungsart und ist im § 50 des VStG bzw. im § 109a der GDI begründet.

Für die Einführung des Organmandates war zweifellos die Vereinfachung des Verwaltungsstrafverfahrens maßgebend, weil dadurch eine erhebliche Zahl geringfügiger Straffälle auf kürzestem Wege ihre Erledigung finden.

Was verstehen wir unter dem Begriff "Organmandat"? Unter dem Begriff Organmandat verstehen wir das Recht der Organe der öffentlichen Aufsicht, von Personen, die be-

Sporthaus STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

stimmte mit Strafe bedrohte Handlungen begangen haben, deren Aburteilung nicht dem Gerichte zugewiesen sind und auf frischer Tat betreten wurden, Geldstrafen in einem einheitlich im Vorhinein festgesetzten Betrag sofort einzuheben.

Dieses Recht erhalten die Organe der öffentlichen Aufsicht von ihrer Dienstbehörde durch Ausfertigung einer auf Namen lautenden Ermächtigungsurkunde. Für die Erteilung dieser Ermächtigung wird im § 50 des VStG ausdrücklich verlangt, daß nur besonders geschulte Organe hierzu ermächtigt werden können. Der Gesetzgeber will damit zum Ausdruck bringen, daß nur solchen Organen die Ermächtigung erteilt werden darf, die mit allen einschlägigen Vorschriften derart vertraut sind, daß eine sichere und gerechte Handhabung des Organmandates gewährleistet ist. Obwohl in der Ermächtigungsurkunde sämtliche Uebertretungen und die hierfür bestimmten Strafausmaße aufgeführt sind, muß das Sicherheitsorgan dennoch wissen, wann die Voraussetzungen zur Erlassung eines Organmandates gegeben sind. Die Erlassung einer Organstrafverfügung ist für sich ein eigenes Strafverfahren, das vom Sicherheitsorgan durch Feststellung des strafbaren Tatbestandes eröffnet und durch die Ausstellung des Organmandates geschlossen wird. Gegen die Strafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Diese Tatsache muß das Sicherheitsorgan allein schon bestimmen, daß es vor der Erlassung einer Organstrafverfügung alle für und Wider im Sinne der bestehenden Vorschriften gewissenhaft abwäge und beachte.

Voraussetzung zur Erlassung einer Organstrafverfügung ist das Vorliegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung und das Betreten auf frischer Tat. Es gilt hier auch der Grundsatz, daß eine Strafe — beim Organmandat handelt es sich zweifellos um eine Strafe —, eine Handlung oder Unterlassung gegen das Gesetz voraussetzt. Weitere Voraussetzungen siehe §§ 3/1, 4, 5 und 6 des VStG.

Die Erlassung einer Organstrafverfügung hat zu unterbleiben:

- Bei Konkurrenzfällen;
- bei Verweigerung der Bezahlung des Strafbetrages;
- bei mürrischem Benehmen oder ähnlichen Verhaltens;
- bei privilegierenden oder qualifizierenden Umständen;
- wenn die Anzeige zweckmäßiger erscheint;
- gegen Exterritoriale und Immune und
- nach § 18 des JGGes., wenn sich bei einem Jugendlichen ergibt, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt.

In den Fällen a), b), c) und e) wird das Sicherheitsorgan mit einer Anzeige, im Falle d) mit einer Anzeige oder Abmahnung und im Falle g) statt Erlassung einer Organstrafverfügung mit der Abmahnung vorzugehen haben. Gegen Exterritoriale und Immune entfällt jedes Einschreiten.

Das Organmandat ist in der Hand eines entsprechend geschulten Sicherheitsorganes, besonders im Straßenverkehrsdienst, ein wichtiges und unentbehrliches Erziehungsmittel gegen den eigensinnigen und fahrlässigen Mitbürger. Viele von ihnen mögen das Organmandat als Schikane empfinden, in Wirklichkeit ist es jedoch das humanste und einfachste Strafverfahren das wir überhaupt kennen.

2 Wintermonate

14 Lawinenofer

Von **Gen.-Bezirksinspektor JOSEF WILHELM**, Stellvertreter des **Bezirksgendarmeriekommandanten in Landeck, Tirol**

Der Katastrophenwinter 1950/51 wird den meisten Gendarmen noch in trauriger Erinnerung sein; ungeheure Leistungen wurden von der Exekutive der Alpenländer gefordert und in diesen schweren Tagen vollbracht. Sechs Tote, fünf Schwerverletzte sowie ein Sachschaden von ungefähr vier Millionen Schilling war das Ergebnis dieser lawinenreichen Tage im Grenzbezirk Landeck. Menschenleben wurden vernichtet und Werte gingen zugrunde, wo man seit Jahrhunderten diese Gefahr nicht erwartet hatte. Allgemein gab man der außergewöhnlich hohen Schneelage die Schuld an diesen Ereignissen. Der vergangene Winter war verhältnismäßig schneearm, trotzdem hatte der Bezirk Landeck, wie nachfolgende kurzen Tatsachenberichte aufzeigen, in der kurzen Zeit von zwei Monaten 14 Lawinenofer zu beklagen.

Harald P., amerikanischer Staatsbürger, ein gebürtiger Grazer und als internationaler Skirennläufer bekannt, unternahm als Alleingänger am 6. Februar 1952, mittags, eine Skitour auf den Galz, um von dort nach St. Anton am Arlberg über eine wenig befahrene Strecke abzufahren. Am Abend nicht zurückgekehrt, erstatteten die Angehörigen bei der Gendarmerie die Anzeige. Durch sofortige Umfrage konnte die Abfahrtsroute des P. festgestellt werden; ebenso, daß in den frühen Nachmittagsstunden dort eine Lawine abgegangen war. P. wurde um Mitternacht desselben Tages von einer Gendarmeriepatrouille und Rettungsmännern zirka einen halben Meter unter Lawinenschnee begraben tot geborgen und zu Tal gebracht.

Am 11. Februar 1952, in den frühen Morgenstunden, begaben sich die Landwirte August Z. und Josef H. von ihrem Anwesen am Kauerberg, trotz bestehender Lawinengefahr, über einen bekannten Lawinenstrich, um einen Weg zur Holzlieferung freizumachen. Gegen 10 Uhr wurden sie von einer Staublawine, die von der zirka 2800 Meter hohen Falkaunspitze abging, erfaßt und in eine Schlucht mitgerissen. Nach Eintreffen der Meldung beim Bezirksgendarmeriekommando Landeck wurden sofort mehrere Gendarmeriealpinisten und Männer der Bergwacht zur Hilfeleistung aufgeboden. Trotz größter Lawinengefahr wurde unter Einsatz von zwei Suchhunden der Gendarmerie das schluchtartige Gebiet abgestreift und in den späten Abendstunden des 11. Februar durch Sondierung Josef H. tot gefunden. Nach weiteren zwei Tagen wurde auch August Z. tot geborgen.

Die Schweizer Staatsbürger Max R. und Max G., beide in Zürich wohnhaft, unternahmen am 29. Februar 1952 von Galtür aus eine Skitour zur Heidelberger Hütte in der Silvretta. Am frühen Nachmittag trennten sich die beiden. G. fuhr über das Fimberjoch gegen Ischgl, während R. allein über das 2900 Meter hoch liegende Larainfernerjoch eine bereits voraus aufgestiegene Skifahrergruppe erreichen und mit dieser nach Galtür abfahren wollte. Infolge einsetzenden Schneesturmes kam R. von der Spur ab, verirrt sich, suchte hinter einem Felsen Schutz und erfor auf einer improvisierten Liegestatt. Nach Erstattung der Abgängigkeitsanzeige durch G. am 1. März 1952 am Gendarmerieposten Galtür wurden Rettungspatrouillen der Gendarmerie abgehend gemacht. R. konnte am 2. März von der Patrouille des Postens Ischgl nach langer Suche durch Zufall — der Schneesturm hatte R. ungefähr einen Meter mit Neuschnee zugedeckt, aber die in den Schnee gesteckten Ski waren sichtbar — tot geborgen werden.

Seit mehreren Jahren werden im Bereiche des Gendarmeriepostens Galtür auf einer Höhe von 1800 bis 2000 Meter Bauten errichtet, um die Gewässer des Vermunt-, Jam-, Larrain- und Fimberbaches den Illwerken zu Energiezwecken zuzuführen. Zu diesem Behufe wird auch vom Laraintal gegen das Jamtal durch das Massiv des Predigtberges ein Stollen geschlagen. An der Südöffnung des Stollens befindet sich das Arbeitslager der Firma Heimbach & Schneider. Es hatte zwei Tage ununterbrochen naß geschneit, als gegen 10.30 Uhr des 21. März 1952, zirka 500 Meter oberhalb des Stolleneinganges, eine Naßschneelawine abbrach, durch einen schütterten Lärchenwald ihren Lauf nahm und an der gegen den Hang zu gebauten Kompressoren- und Werkstättenbaracke ein Hindernis fand. Die Schneemassen drückten die Holzkonstruktion ein und die einstürzenden Trümmer begruben elf dort beschäftigte Arbeiter. Vier der Verschütteten konnten sich selbst retten oder wurden unverletzt geborgen, während sieben brave Arbeiter einen raschen Tod fanden. Unter Einsatz der gesamten Belegschaften wurden im Beisein einer Gendarmeriepatrouille des Postens Galtür, trotz größter Lawinengefahr, bis 17 Uhr desselben

Tages alle Opfer geborgen und am nächsten Tag zu Tal gebracht.

Am 28. März 1952 unternahm eine Gruppe fünf deutscher Skifahrer von der Jantalhütte (Silvretta) aus eine Tour über das Kronenjoch zur Heidelberger Hütte. Bei der Abfahrt vom zirka 3000 Meter hoch liegenden Uebergang trat plötzlich Schneesturm und Nebel ein, so daß sich die Gruppe nicht mehr orientieren konnte und ihrer Skispur folgend den Rückweg antrat. Das Ehepaar Kurt und Jenny Z. aus Nürnberg überquerten dabei einen Steilhang, wobei sich ein Schneebrett löste und alle fünf Personen unter sich begrub. Julius B. konnte sich selbst befreien und gelang es ihm auch noch, das Ehepaar Herbert und Franziska R. lebend zu bergen. Mangels eines Hilfsmittels und infolge der eintretenden Dunkelheit konnten die Ueberlebenden keine weitere Tätigkeit entfalten. Die stürmische Nacht verbrachten sie hinter einem schützenden Felsblock und gelangten in erschöpftem Zustand am nächsten Tag zur Heidelberger Hütte. Eine Suchmannschaft, bestehend aus dem Hüttenpächter, einer Gendarmeriepatrouille des Postens Ischgl und mehreren Wiener Polizeibeamten mit Oberstleutnant Hofbauer, die dort ihren Urlaub verbrachten, konnte am 30. März nach mühseligem Marsch und Absuchen der ziemlich großen Lawine das Ehepaar Z. tot auffinden und die Bergung nach Ischgl beenden.

Der Schafhirte Johann K. fand am 26. April 1952 auf der nördlich von St. Anton am Arlberg gelegenen Putzenalpe auf einer Schneehalde eine ärmlich gekleidete unbekannte männliche Leiche. Da ungefähr sechs Wochen vor der Auffindung eine Staublawine dort abgegangen war, mußte man annehmen, daß der Tote infolge der Schneeschmelze ausgeapert war. Auf Grund der Gendarmerieerhebungen wurde festgestellt, daß es sich bei dem unbekanntem Toten um den 32jährigen Günther Z. aus Wien handelte, dessen Abgängigkeitsanzeige erst am 24. April 1952 bei der Polizeidirektion Wien erstattet worden war. Nach dem Obduktionsbefund war der Tod infolge Erfrierung eingetreten. Z. hatte aus unbekanntem Gründen — vermutlich infolge Schwermutes — in einem äußerst mangelhaft gekleideten Zustande diese Hochgebirgsgegend aufgesucht, war ermattet und auf dem Lawinenstrich tot liegen geblieben. Auch in diesem Falle hatte eine Gendarmeriepatrouille die Bergung sowie die umfangreichen Erhebungen durchzuführen.

Reisegepäck und Wohnungsinhalt

sind im Sommer besonders gefährdet. Durch Einbruch, Diebstahl, durch Feuer oder Wasser kann Ihr Eigentum schweren Schaden erleiden, gegen den wir wirksamen Versicherungsschutz bieten. Rufen Sie uns, wir stehen gern zu Ihrer Verfügung. - Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8, Telephon U 28 5 90

Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und **so billig!**

Alpiner Skitourenkurs in Zürs am Arlberg

Von Gend.-Rittmeister GERHARD KOBBE
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg



Durch tiefen Pulverschnee steigt der Kurs durchs Zürser-Täl zu Muggengrat (2450 m) an.

Wo um die Jahrhundertwende ein einsames Berggasthaus stand, das die Frächter und Reisenden aufnahm, die den damals sehr beschwerlichen Weg über den Flexenpaß in das Lechtal nahmen, erhebt sich heute in 1720 Meter über dem Meeresspiegel der weltbekannte und vielbesuchte Wintersportplatz Zürs am Arlberg. Sechs mit allem Komfort ausgestattete Hotels mit dazugehörigen Nebenhäusern verfügen über rund 800 Fremdenbetten. Den 38 ständigen Einwohnern von Zürs stehen während der winterlichen Hochsaison oft bis zu tausend Gäste gegenüber. Der unglaubliche Aufstieg von einer Alpe zum internationalen Wintersportplatz verdankt Zürs neben der Geschäftstüchtigkeit seiner Einwohner in allererster Linie seinen außergewöhnlich günstigen Geländebedingungen und dem Umstande, daß von November bis Ende April eine ausreichende und sichere Schneelage die Ausübung des Skisportes ermöglicht. Es liegt nahe, daß jeder Skifahrer davon träumt, einmal auf den herrlichen Hängen rund um Zürs in strahlender Märzsonne einige Tage erleben zu können. Dieser Traum konnte 17 angehenden Alpinisten und 5 Skillehrern unseres Kommandos verwirklicht werden. Obwohl es zunächst gewagt erschien, in-

mitten hoch- und pseudomondäner Umgebung mit einem zünftigen Gendarmeriekurs aufzutreten, so kann rückschauend doch gesagt werden, daß dieser zehntägige Kurs für alle Beteiligten ein einmaliges Erlebnis war. Die Baufirma Hinteregger überließ eine während des Winters nicht benötigte, stabile Wohnbaracke samt der dazugehörigen Küche zu sehr günstigen Bedingungen und die Gemeinschaftsküche des Landesgendarmeriekommandos eröffnete für die Kursdauer einen bestens geführten "Filialbetrieb". Somit war für alle Kursteilnehmer ohne fühlbare private Budgetbelastung gute Unterbringung und einwandfreie Verpflegung gesichert. In den frühen Morgenstunden, als die Zürser Gäste noch der Ruhe pflegten, war der Kurs meistens schon an der Talstation, einer der beiden großen Schlepplifte gestellt, der die Teilnehmer gleich auf eine Höhe von über 2000 Meter brachte. Durch Liftbenützung wurde nicht nur erreicht, daß fast täglich eine größere alpine Tour unternommen werden konnte, sondern es wurde hierdurch eine geradezu ideale Möglichkeit geboten, auf Pisten aller Schwierigkeitsgrade, aber auch in unberührtem Gelände und bei verschiedenen Schneearten das schulmäßig beigebrachte Können unter ständiger Anleitung der Gendarmerieskilehrer zu vervollkommen und besonders das Standvermögen zu festigen. So wurde verglichen mit Kursen in Gebieten ohne Skilift ein Vielfaches an Abfahrten bewältigt, selbstverständlich ohne dabei zu vergessen, daß das Ausbildungsziel die sichere Beherrschung des alpinen Skilaufes ist.

Das umfangreiche, für jeden Alpinisten unerläßliche theoretische Unterrichtsprogramm wurde laufend durch praktische Übungen ergänzt. Zwei Lawinensuchhundeführer, mit den Hundehunden Claudia und Zillo hatten Gelegenheit, ein reichhaltiges Pensum von Ausbildungsarbeit, das weitgehend der Praxis angepaßt war, zu absolvieren und dabei auch selbst die unerläßliche Alpinausbildung vermittelt zu bekommen. Sportarzt Dr. Murr stellte sich in dankenswerter Weise für einen Vortrag über "Erste Hilfe" zur Verfügung und die Skischule Zürs überließ bereitwillig Akjas und Rettungsschlitzen zu praktischen Transportübungen.

Der Wettergott hatte es sehr gut gemeint und zeigte nur an den letzten beiden Kurstagen eine recht unfreundliche Miene. Für die Gendarmen, die bei jedem Wetter ihren Dienst zu versehen haben, war das aber gar nicht störend, und mit dem Empfinden einen schönen und erfolgreich verlaufenen Kurs hinter sich zu haben, konnten alle Teilnehmer vom Skiparadies Zürs Abschied nehmen.



Auf dem zugefrorenen Zürser-See werden vor dem Aufstieg zum Madlochjoch (2432 m) die Felle angeschnallt.



Herrliche Fernsicht von der Gipfelwächte der Mohnenfluh (2547 m) auf die österreichischen und schweizerischen Alpenberge.

...und es war doch Mord!

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Wo und wann es geschah, spielt keine Rolle. Aber es geschah dieses raffinierte Verbrechen, das am Ende doch als gemeiner Mord unter Anklage stand. Es ist interessant, daß schlechter Sinn und böse Absicht stets neue Mittel und Wege suchen und — wie im vorliegenden Falle — auch finden, um das Strafbare der Handlung der Öffentlichkeit und dem Richter zu verschleiern, ja, sich als Subjekt im Tatbestand überhaupt außer Betracht zu bringen.

Ein Mann, um Fünfzig, groß, stark, gut aussehend, stand unter der Anklage des Mordes, des Mordes, begangen an seiner Gattin.

Kein Mensch, der ihn kannte, traute ihm das angeschuldete Verbrechen zu.

...und es war doch Mord! Die Polizei hatte den Schleier gelüftet, hatte nach emsigem und mühevolem Zusammentragen auch kleinster Indizien dem Gericht nachgewiesen, daß der Mann vor der Schranke des Rechts der Täter ist. Er hat seine Frau umgebracht, raffiniert, ohne Waffe, ohne Gift, nicht ersäuft, nicht erhängt, nein, ganz ohne Handanlegung, nur durch Schreck!

Die Staatsanwaltschaft jenes Landes, wo dies geschah, war sich vorerst nicht im klaren, ob es möglich sei, eine solche Anklage überhaupt zu erheben bzw. zu vertreten.

Man hat sich aber dann doch dazu entschlossen, zumal der Angeklagte im Verlaufe der Verhöre selbst zugab, sich am Tode seiner Gattin schuldig zu fühlen.

Das Opfer, eine schöne Frau zwischen Dreißig und Vierzig, litt seit Jahren an einer Herzkrankheit, die sich in den letzten Monaten soweit verschlimmerte, daß die Ärzte dem Manne mitteilten, jeder starke Schreck, jeder Schock könne den Tod seiner Gattin herbeiführen.

Darauf baute er nun, wie er selbst in einem Geständnis sagte, seinen Plan auf. Als er eines Tages wußte, daß seine Gattin erst drei Tage später von einem Aufenthalt bei Verwandten heimkehren werde, räumte er in aller Stille ein ganzes Zimmer seiner großen Wohnung aus, verhängte es mit schwarzen Tüchern, stellte einen Sarg auf, daneben stellte er Vasen mit vielen Blumen und einige Kerzenleuchter.

Als er seine Gattin die Treppe heraufkommen hörte, legte er sich schnell in den Sarg, nachdem er vorher rasch die Kerzen angezündet hatte, und — spielte den Toten.

Seine Gattin glaubte nun wirklich, ihr Mann sei inzwischen gestorben, brach mit einem lauten Aufschrei zusammen und — war tot.

Hätte der angeklagte Mann nicht früher schon seinen Freunden erzählt, daß die durch das Herzleiden bedingte Schlaflosigkeit seiner Frau ihn die ganzen Nächte hindurch wachhalte, was ihn langsam zur Verzweiflung treibe, dann wäre niemand auf den Gedanken gekommen, daß er den Tod seiner Gattin planmäßig herbeigeführt habe. Aber es sprach sich auch herum, daß er einen Sarg kaufte, ehe sie noch tot war. Die Polizei interessierte sich dafür, mit welchen Absichten er den Sarg so früh bestellte. Man ahnte ja vorerst nicht, welche grauenhafte Komödie er zu Hause aufgeführt hatte. Vierzehn Tage wußte er den Verhören der Polizei standzuhalten, dann gab er aber zu, daß er seine Gattin mit Vorsatz durch Schreck umgebracht habe. Er erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe für seine Untat. Hinter dem Gitter, im gezeichneten Gewande wird er längst erkannt haben, daß nichts so fein gesponnen ist, als daß es nicht an die Sonne kommen würde.

Was bedeuteten ihm nun die damals schlaflosen Nächte neben seiner herzkranken Frau im Vergleich zum schlüsselklirrenden Zuchthausbetrieb?

IN ALLER
MÜNDE
Blendax Zahnpasta
IN JEDEM
HAUS

Die
MARKENSCHUHCREME



enthält sorgfältig ausgewählte Edelwaxe und feinstes Terpeninöl. Sie pflegt und reinigt Schuhe sowie Ledergegenstände aller Art.



Solo - PASTA
frischt die Lederfarbe auf, gibt rasch und mühelos dauerhaften Hochglanz!

Möbelhaus August Czinege

Graz, nur Annenstr. 38

Telephon 95 1 15

Große Auswahl in schönen und preiswerten Möbeln

Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII, BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60

Bergrettungsdienst in Stadt und Land

Von Gend.-Revierinspektor ANDREAS ALBRICH
Gendarmeriepostenkommando Nassereith, Tirol

In den ersten Bestandsjahren des Alpenvereines war das Bergrettungswesen auf die Alpenvereins- und Privathütten beschränkt, wo man etwas Verbandzeug, Tragbahnen und Seile, kurz die notwendigsten Rettungsgegenstände zu hinterlegen pflegte. In den Jahren 1896 bis 1898 wurde die Alpine-Rettungsgesellschaft gegründet. Heute ist der Bergrettungsdienst ein Bestandteil des Volkes und hat seine Bewährung in vielen schweren Einsätzen bewiesen. Wenn auch der Bergrettungsdienst seit der Gründung mit Namensänderungen beglückt wurde, so blieb doch Sinn und Zweck der gleiche.

Der Bergrettungsdienst bzw. die Bergrettungsmänner haben die Aufgabe, die in Bergnot geratenen Bergsteiger, Alpinisten und sonstige Personen, ohne Rücksicht auf Stand und Staatszugehörigkeit, zu retten, zu bergen und ihnen Hilfe zu bringen. Die Bergrettungsmänner sind in der Hauptsache in Ortsstellen zusammengefaßt, mit Alpinmaterial ausgerüstet und für die in Frage kommenden Einsätze geschult. Die Ortsstelle führt der Ortsstellenleiter, der von den Bergrettungsmännern für ein Jahr gewählt wird. Dem Ortsstellenleiter obliegen die organisatorischen Aufgaben der Ortsstelle, die Verwaltung des Alpin-Materials und die Grundausbildungen der Bergrettungsmänner. Die weitere Ausbildung im Rettungswesen, Fels- und Eisgehen sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen werden in eigenen Kursen geschult. Der Dienst des Bergrettungsmannes ist ehrenamtlich, und es braucht nicht erwähnt zu werden, daß in diesen Reihen nur ganze Männer stehen können, die mit Mut und Entschlossenheit, ohne Rücksicht auf Gefahr und persönliche Verhältnisse den Gefahren entgegenzutreten und den verunglückten Personen Hilfe bringen. Ein solcher Einsatz fordert von jedem Bergrettungsmann die größte Kraftanstrengung.

Viele Ortsstellen werden von Gendarmen geführt, andere sind wieder als Bergrettungsmänner in verschiedenen Ortsstellen tätig. Kommt doch in den meisten Fällen der erste Notruf zum Gendarmerieposten, und es ist doch Ehrensache eines jeden Gendarmen, an einer Rettung teilzunehmen. Es ist schon öfters vorgekommen, daß Bergunfälle von verbrecherischen Personen herbeigeführt wurden. Gerade in diesen Fällen ist es wichtig, daß bei der Bergung und Hilfeleistung der Gendarm, wenn auch als Bergrettungsmann, die Tatortbesichtigung vornimmt, seine Wahrnehmungen notiert und eventuelle Spuren, die ein Verbrechen erkennen lassen, sicherstellt.

Es kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Zusammenarbeit der Gendarmen, Alpinisten und Hochalpinisten mit den Kameraden des Bergrettungsdienstes gefördert und weiter ausgebaut wird, zum Wohle unserer vielgeprüften Bergheimat.

Wählen Sie beim Einkauf von Teigwaren die heimische Marke „Uhrturn“ dann sind Sie immer gut bedient!

Teigwarenfabrik G. Wagner

Graz, Brucknerstraße 14 - Fernsprecher 61 97

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutsdinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hodstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

SPITZHÜTTL · SEIDEN · WOLLSTOFFE · HERRENSTOFFE ·
I-NEUER MARKT 16

Stadtwerke Graz

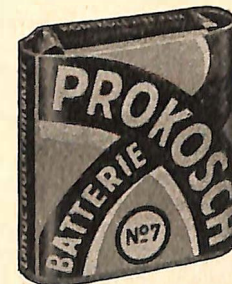


Versorgungsbetriebe
(Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke)
Graz, Andreas-Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe
(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn)
Graz, Steyrergasse 114
Telephon 15 25
Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54



Das Strumpf- u. Wäsche-Spezialhaus mit den Volkspreisen



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

F. IEDLINGER K. G.

Wien — Kaisermühlen, Schiffmühlenstraße 97—118, Telephon R 40030, R 43 206 Stadtbüro und Lager: Wien I, Salzgries 15, Telephon U 26 0 47

Veredlung aller Arten Textilgewebe
Färbungen in allen Echtheitsstufen, Spezial-Krumpfung, knitterfreie und waschechte Appreturen
Spezial-Filmdruckerei für Tischtücher, Vorhänge und Kopftücher
Kunstledererzeugung „ELEDIN“ in allen Kulturstaaten patentiert

HOTEL-RESTAURANT

Würzburg

Bad Gleichenberg, Steiermark.

Vorzügliche Küche, Qualitätsweine, Autoboxes, Fernruf 334
Ganzjährig geöffnet.

Wichtig für alle Gendarmeriestellen und deren Beamte!

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz, Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflichtgesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen. Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachverzeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPPER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

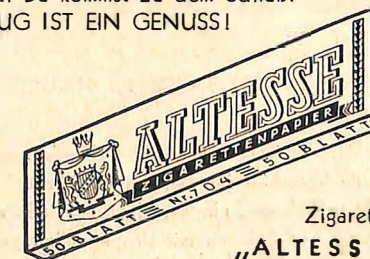
Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehrlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wertvoller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16

Lieber Freund ich rate Dir:
Kauf' „ALTESSE 704“.
Denn auch Du kommst zu dem Schluß:
JEDER ZUG IST EIN GENUSS!



Zigarettenpapier
„ALTESSE 704“

In allen Trafiken erhältlich!

Panther-
Teigwaren und
Feinbackwaren
WIEN XIII.
Hietinger Hauptstraße 62-64
delikat und billig

Für Ihre
PHOTODIENSTSTELLEN
in Wien und der Provinz
liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



Flaga, Vertriebs-
gesellschaft für Flaschengas
(Propan) m. b. H.
Zentrale, Wien IV, Schleif-
mühlgasse 4 Tel. B 23 4 76

FLAGA Propangas, der ideale Heizstoff für
Haushalt und Gewerbe
Überall in Österreich erhältlich
Ein vollkommener Ersatz für Stadtgas
Alle Arten von PROPANGAS-KOCHGERATEN und
PROPANGASBRENNERN
120 Vertriebsstellen in den Bundesländern

Das führende Haus für

SCHIRME PELZE

Reparaturen

J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
Landstraße 33

Telephon 23764



Vereinigte
Farben- und Lackfabriken
Finster, Mack & Cie.

Wels, O.-Ö.

*
Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
Graz, Sackstraße 7-13

**GAS
WASSER**
INSTALLATIONEN



Stadtwerke Linz

STÄNDIGE AUSSTELLUNGEN:
LINZ URFAHR
MOZARTSTR. 18B LINKE BRÜCKENSTR. 15

Ludwig Dobrovits
FÜRSTENFELD
RUF 246, KOMMENDEGASSE 1, HAUPTSTRASSE 22

Elektro-Unternehmen, Radio-Spezialhaus,
Fachgeschäft für Beleuchtungskörper,
Leuchtstoffröhren-Anlagen, Elektro-Installationen,
Großlautsprecher-Anlagen mit Propagandawagen gegen
Leihmiete,
Magnetophonbandaufnahmen

FRANZ PAMER

WELS

Stadtplatz 48 / Freyung 19 / Te. 21 39
Lagerhaus: Adlerhof 18

Hohl- und Flachglas-Großhandel
Glasdachziegel, Glasbausteine

Eigene Glaserei, Bauglaserei

Spiegel-Erzeugung, Glasschleiferei

Erzeugung von Spiegeln in allen Fassons
für Möbel und Badezimmer

Marmorglasverkleidungen

Ausführung von Portalverglasungen
und Inneneinrichtungen

Auto- und Windschutzscheiben



HARDTMUTH
Bleistifte
DIE WELTMARKE
ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
Fabriken: Attnang — Müllendorf

Wiener
Rathauskeller
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT
OTTO KASERER

O.K.

BÄRENKELLER
EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE
KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS
TEDDY-BAR

Restaurant in der
Bösendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle

**Österreichische
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI G MüNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERURSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTE

STRICKER-LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft d. Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien
und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24
Ecke Fleischmarkt
Telephon U 28 2 31 und U 28 2 42

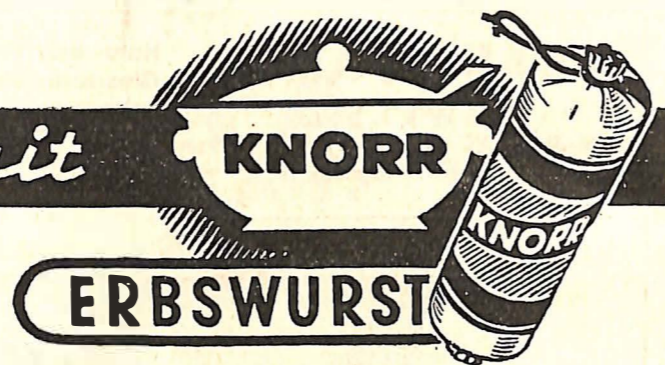
erzeugt als
QUALITÄTSWARE

alle Arten von
Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,
Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,
Trainingsanzüge
für Damen, Herren und Kinder
Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,
Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Nicht vergessen:

Gute Küche nur mit



HUTTER & SCHRANTZ

AKTIENGESELLSCHAFT

SIEBWAREN UND FILZTUCHFABRIKEN

Wien VI, Windmühlgasse 26
Tel. B 29 5 70 Fernschr. 1727

Werke: Wien—Graz—Klagenfurt—Wasenbruck—Pinkafeld

"STABIL"-Gitter, die neue Gitterfeld-Einfriedung mit geschweißter Füllung und säulenlosen Feldverbindung

Einfriedungen in allen Ausführungen / Drahtgeflechte / Drahtgewebe / gelochte Bleche / Gartenmöbel / Stahlrohrmöbel / Betteinsätze / Wolldecken / Anzugstoffe / Uniformstoffe / Egalisiertücher / Filz- und Metalltücher für die Papierfabrikation

FILIGRANSTAHLBAU

Leichtbau-Elemente für Dächer und Montagedecken

Stoffe

für Herrenanzüge und Mäntel, Damenmäntel, Kostüme, Kleider und Wäsche seit über **50 JAHREN** im Textilwarenhaus

C. NIEDERSÜSS

Wels, Ecke Ring / Schmidtgasse

Städtische Unternehmungen der Stadt Steyr

Kirchengasse 1, Ruf 270

Verkehrsbetrieb:

moderne Reiseautobusse

Leichenbestattung:

eigene Überführungs-Autos

Reklamebüro:

Plakat- und Kinowerbung

Nach dem Rasieren:

SCHERK

TARR

Keine trockene Haut · Keine Infektion · Keine Flechten · Kein Spannen

MICHAEL SCHNEIDER

vorm. F. Lampl
Feilen- und Raspelwerkzeug

WELS, TRAUNGASSE 19, TEL 376 47

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94148 und 94149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 1305, Landeskrankenhaus, Telefon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 7815

Ziegelei WÜRZBURGER

WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

*
FERNRUF 30-54

Möbelaktion für die gesamte Exekutive

Ohne Anzahlung · 12 Monatsraten

Ohne Zinszahlung

Verlangen Sie Prospekte und Katalog

MOBELHAUS JASSER, GRAZ, Münzgrabenstr. 38

Großwäscherei Messner & Nimis

Graz, Körösisstraße 59 · Ruf 77-98

Übernahme sämtlicher Hotel-, Anstalt- u. Privatwäsche
Solide Ausführung, mäßige Preise. Abholung u. Zustellung

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WELS

KAISER-JOSEF-PLATZ

Vorzüglihe Küche! Mäßige Preise!

FRANZ WANIK, RESTAURATEUR

Metallfensterwerk Graz

Walter A. Schmid

Graz, Münzgrabenstr. 143a · Tel. 92-5-47



MOTORRÄDER-
General-
vertretung

Jede Größe amerikanischer Duckworth-Ketten und englische Bereifung — Für Exekutivbeamte 10% Rabatt
F. GEYER, Wien VII, Stiftgasse Nr. 8 B 37 3 78

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrngasse 26

Möbelkauf?

Warum nach Graz oder nach Wien? Sie kaufen

Schober-Möbel

genau so günstig in

Fürstenfeld, Hauptstr. 32

Weiz, Schlachthausgasse 7

Hartberg, R. Obendrauf-
straße 1. Bestellungen bei
Handelsagentur R. Plesch

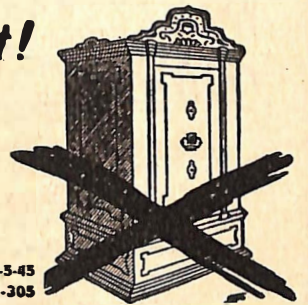
Sparen Sie Fahrt- und Transportpesen
Besuchen Sie unsere Möbelausstellungen
Große Auswahl! Teilzahlungen. Lieferungen mit eigenem Möbelauto!

Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alte Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne

WERTHEIM-KASSE

WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL U 46-5-45
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL R 28-305



Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
In größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90